

Geschäftsbericht  
2020

**CAMERIT AG**

## INHALT

<b>BRIEF DES VORSTANDS</b>	<b>3</b>
<b>DAS UNTERNEHMEN</b>	<b>5</b>
INVESTOR RELATIONS	5
CORPORATE GOVERNANCE - BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F HGB, 315D HGB	6
<b>BERICHT DES AUFSICHTSRATS</b>	<b>24</b>
SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE,	24
SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,	24
<b>KONZERNLAGEBERICHT</b>	<b>28</b>
GRUNDLAGEN DES KONZERNS	28
WIRTSCHAFTSBERICHT	30
PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	37
SONSTIGE ANGABEN	44
<b>KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020</b>	<b>46</b>
KONZERNBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020	46
KONZERNGESAMTERGEBNISRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020	47
KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020	48
KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020	49
KONZERNANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020	50
<b>VERSICHERUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS</b>	<b>85</b>
<b>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS</b>	<b>86</b>
VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS	86
KONTAKT	94

## Brief des Vorstands

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre der CAMERIT AG,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

wir wenden uns nach der Umbenennung der AG erstmalig an Sie als die Aktionäre der CAMERIT AG. Die Umfirmierung wurde notwendig, da im Rahmen des Vollzuges des Kauf- und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITAL-Gruppe auch die Namensrechte der Hesse Newman Capital AG mit veräußert wurden. Der Name CAMERIT ist ein Kunstname, der sich aus verschiedenen Begriffen aus der Musik, die sämtlich einen ruhigen Verlauf beschreiben, zusammensetzt.

Im Fokus der zweiten Jahreshälfte 2020 stand die Umsetzung des Vertrags mit der NORDCAPITAL-Gruppe, die reibungslos verlief. Am 9. September 2020 fand die ordentliche Hauptversammlung der CAMERIT AG aufgrund der Corona-Pandemie als virtuelle Hauptversammlung statt. Es wurde neben der Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats beschlossen sowie die Umbenennung der CAMERIT AG.

### Geschäftsverlauf

Nachdem der Vorstand, Herr Jens Burgemeister, erfolgreich die Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages umgesetzt hatte, konzentriert sich das neue Management nun auf die Anpassung der Kostensituation für die verbliebene AG. Hierfür wurde ein Kostensenkungsprogramm aufgesetzt und bezieht neben den Personal- und Raumkosten alle Ebenen der AG mit ein. Ziel ist es, bis zu Erarbeitung eines ertragreichen Geschäftsmodells möglichst wenig der vorhandenen Ressourcen zu verbrauchen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Vorstand keine Ausschüttung an die Aktionäre.

Der Kauf- und Abtretungsvertrag wurde Ende Juni 2020 wirksam, hieraus konnte ein Buchgewinn von rund EUR 8,8 Mio. erzielt werden, Umsatzmarge aus der Fondsverwaltung wurde keine erzielt. Zu berücksichtigen waren weiterhin im Wesentlichen Finanzaufwendungen aus wiederauflebenden Darlehen der Mehrheitsgesellschafterin in Höhe von EUR 0,5 Mio. sowie Steueraufwendungen in Höhe von EUR 1,3 Mio. Nach Abzug weiterer laufender Aufwendungen konnte ein Periodenüberschuss in Höhe von EUR 6,1 Mio. (Vergleichsperiode: Periodenfehlbetrag EUR 0,5 Mio.) erzielt werden.

Das Eigenkapital des Konzerns stieg von EUR 4,7 Mio. auf EUR 7,0 Mio. Wesentlicher Vermögenswert zum 31. Dezember 2020 sind die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von rund EUR 8,5 Mio., denen Verbindlichkeiten gegen die Mehrheitsgesellschafterin aus wiederauflebenden Besserungsscheinen in Höhe von EUR 1,1 Mio. und Steuerabgrenzungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro gegenüberstehen. Per 31. Dezember 2020 weist die Gesellschaft darüber hinaus laufende Verbindlichkeiten in Höhe über EUR 0,3 Mio. aus. Die Finanzlage ist geordnet und stabil.

Am 29. Juni 2020 fand der Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags statt und alle Kaufpreise sind an CAMERIT gezahlt worden. Daraufhin wurden unsere Tochtergesellschaften und Beteiligungen an die NORDCAPITAL-Gruppe übertragen und weitere Übertragungsvorgänge, wie z.B. die von Dienstleistungsverträgen, veranlasst.

## **Ausblick**

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Anpassung der Struktur unserer Aktiengesellschaft. Hierbei müssen die Anforderungen eines börsennotierten Unternehmens mit dem nunmehr fehlenden Geschäftsbetrieb in Einklang gebracht werden.

Mein Dank gilt all denjenigen Geschäftspartnern, Dienstleistern und Beratern, die, wie schon in den Vorjahren, wieder großen Einsatz und Loyalität für das Unternehmen gezeigt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Vorgänger, dem ausgeschiedenen Vorstand, Herrn Jens Burge-  
meister, für seine Arbeit, vor allem bei den Umstrukturierungen des Jahres 2019 und dem dann erfolgten Verkauf an die NORDCAPITAL-Gruppe.

Ihnen, unseren Aktionären und Investoren, danke ich für Ihr Vertrauen.

Hamburg, im März 2021  
Der Vorstand der CAMERIT AG

Stefan Trumpp

## Das Unternehmen

### Investor Relations

#### Deutscher Aktienmarkt 2020 und Ausblick

Die Aktienmärkte reagierten auf die Corona-Pandemie und den sich abzeichnenden Stillstand der Weltwirtschaft mit einem Crash. So verlor allein der DAX im Anschluss an sein Mitte Februar markiertes Rekordhoch bei 13.795 Punkten in nur vier Wochen rund 40 % an Wert. Doch die umfangreichen Stützungsmaßnahmen vieler Staaten sowie der großen Zentralbanken zeigten Wirkung und verhalfen den Märkten zu einer starken Erholung. Das US-Technologiebarometer NASDAQ 100 überwand schon im Juni 2020 das vor dem Corona-Crash markierte Rekordhoch.

In den USA senkte die Fed Anfang März die Leitzinsen in zwei Schritten von 1,50 % bis 1,75 % auf 0,00 % bis 0,25 %. Darüber hinaus verkündete Fed-Chef Jerome Powell einen Strategiewechsel: Die US-Notenbank wird ihr Inflationsziel flexibler handhaben. Danach kann die Preissteigerung künftig für längere Zeit über dem Fed-Ziel von 2,00 % liegen, wenn sie sich zuvor für einen längeren Zeitraum darunter bewegt hat. In den USA wird das Niedrigzinsumfeld damit noch eine ganze Weile andauern, Powell zufolge voraussichtlich bis mindestens 2023.

Die EZB weitete im Zuge der Corona-Pandemie ihre bestehenden Anleihekäufe mit dem Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) aus. Insgesamt erhöhte sich das Volumen der Anleihekäufe auf über 1 Billion Euro. Ökonomen rechnen zudem damit, dass die EZB bei ihrem Inflationsziel („unter aber nahe 2,0 %“) dem Beispiel der Fed folgt. Das Niedrigzinsumfeld wird somit auch im Euroraum weiter Bestand haben.

Quelle ING <https://www.ing.de/ueber-uns/wissenswert/jahresrueckblick-2020/>

Die CAMERIT-Aktie eröffnete das Jahr 2020 mit einem Kurs von 54,57 Euro und schloss mit einem Schlussstand von 42,40 Euro. Zwischenzeitlich erreichte der Kurs im März 2020 den Wert von 60,83 Euro. Zum 31. Dezember 2020 hält die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG 88,289 Prozent der Aktien. Der verbleibende Bestand in Höhe von 11,711 Prozent entfällt auf Streubesitz. Im Folgenden werden die wesentlichen Kenndaten der Aktie CAMERIT AG dargestellt:

#### Aktionärsstruktur

zum 31. Dezember 2020

SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG	88,289 Prozent
Streubesitz	11,711 Prozent

## Kenndaten der Aktien der CAMERIT AG

---

ISIN	DE000HNC2059
WKN	HNC 205
LEI	39120045YYSJYTZDKZ16
Börsensegment	Geregelter Markt (General Standard)
Aktiengattung	Nennwertlose Inhaberstammaktien
Erster Handelstag/Ausgabepreis	Dezember 2005/ EUR 6,20
Aktuelle Gesamtzahl der Aktien	100.000 Stück
Aktuelles Grundkapital	TEUR 100

---

## Hauptversammlung

Am 9. September 2020 fand Corona-bedingt die ordentliche Hauptversammlung der CAMERIT AG als virtuelle Hauptversammlung statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren neben der Vorlage des Jahres- und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 die Beschlussfassungen über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020. Weitere Beschlussfassungen betrafen die Neuwahl des Aufsichtsrats, die Umfirmierung der Gesellschaft und gesetzlich vorgeschriebene Satzungsanpassungen.

## Corporate Governance - Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, 315d HGB

Die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) der CAMERIT AG basierte im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, dem deutschen Aktienrecht, dem Kapitalmarktrecht und der eigenen Satzung.

Das Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetz (ARUG II) ist ab 1.1.2020 in Kraft, getreten. Die grundlegend geänderte Fassung des Corporate Governance Kodex hingegen ist erst am 20. März 2020 in Kraft getreten, da zunächst das Inkrafttreten des ARUG II abgewartet werden sollte. Da die CAMERIT AG bereits im Februar 2020 eine neue Entsprechenserklärung für das Jahr 2020 abgegeben hat, wurde noch auf den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Deutschen Corporate Governance Kodex Bezug genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG verfolgen das primäre Ziel, im Interesse der Aktionäre und Fondsanleger eine nachhaltige Wertschöpfung zu erzielen und das Vertrauen der Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in das Unternehmen zu stärken. Der Austausch und die offene Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern und insbesondere der persönliche Kontakt zu den Shareholdern im Rahmen der Hauptversammlung dienen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Umsetzung ihrer Ziele.

## **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre der CAMERIT AG nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, – sofern er sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen kann - an der mindestens einmal jährlich einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Darüber hinaus können die Aktionäre die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung sowie die für die Hauptversammlung verlangten Informationen und Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Geschäftsberichts, werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite ([www.camerit.de](http://www.camerit.de)) zugänglich gemacht.

Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, ermöglicht die Gesellschaft, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand stellt in diesem Falle die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sicher.

## **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und verfolgen das gemeinsame Ziel das Unternehmen langfristig zu stärken. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Compliance mit dem Aufsichtsrat regelmäßig ab. Sämtliche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat in seiner Satzung festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt die Mitglieder des Vorstands zusammen und entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand besteht. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat, ob es einen Vorstandsvorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden soll.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen dürfen. Im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit hat der Vorstand regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, da kein Bedarf für Sitzungen ohne Teilnahme des Vorstands bestand. Der Aufsichtsrat wird diese Praxis ändern und zukünftig regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Die CAMERIT AG arbeitet seit der letzten Emission eines HNC Fonds im Jahre 2013 mit einem reduzierten Geschäftsbetrieb, weshalb die CAMERIT AG schon seit dem 1. Januar 2015 nur noch von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Die Position von Herrn Jens Burgemeister als Vorstand wurde am 15. Dezember 2020 von Herrn Stefan Trumpp übernommen.

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Dr. Marcus Simon, seine Stellvertreterin Frau Dana H. Böllhoff. Weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist Frau Petra Piorreck.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung und ist in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Beschlüsse werden regelmäßig in physischen Meetings getroffen und nur bei Entscheidungen, die mit großer Eile getroffen werden müssen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Beschlussanträge werden den Teilnehmern in der Regel vor jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

In seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jährlich die Erledigung seiner Aufgaben. Aufgrund der Unternehmensgröße hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet.

Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist sehr eng und vertrauensvoll, so treffen sich insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand regelmäßig, um aktuelle Fragen zu erörtern. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 folgende konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats festgelegt:

„Der Aufsichtsrat soll sich bei künftigen Vorschlägen für die Wahlen zum Aufsichtsrat gem. § 124 Abs. 3 AktG vornehmlich von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Unabdingbare Voraussetzung für jeden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist die fachliche Qualifikation und Erfahrung, die den Kandidaten befähigt, die Geschäfte des Unternehmens nachzuvollziehen, zu analysieren und zu bewerten und die hierzu vorgelegten Berichte, Informationen und Erläuterungen verständlich zu würdigen.
- Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über die in § 100 Abs. 5 AktG beschriebene Sachkunde verfügen (Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung).
- Aufsichtsratsmitglieder sollen im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vielfalt (Diversity) und Internationalität der Kandidaten sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als für die Dauer von zwei vollen gesetzlichen Amtsperioden (insgesamt rund zehn Jahre) angehören.
- Die Wahlvorschläge sollen das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30% berücksichtigen; diese Quote soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden.“

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 25. September 2015 die Zahl der seiner Einschätzung nach angemessener Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf "ein Mitglied" festgelegt. Angesichts eines nur dreiköpfigen Aufsichtsrats könnte eine höhere Anzahl die Schwierigkeiten bei Neubesetzungen weiter verschärfen. Hiernach sind als unabhängig anzusehen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren



Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermöchte. Derzeit werden die Aufsichtsratsmitglieder Frau Dana H. Böhlhoff und Frau Petra Piorreck als unabhängig angesehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Zielvorgaben hat der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium am 25. März 2019 ein Kompetenzprofil gemäß Ziff. 5.4.1 DCGK erstellt, welches neben den bisherigen Zielvorgaben auch noch insbesondere folgende Anforderungen umfasst:

- Kontinuität des Gremiums
- Vertretung der Eigentümerstruktur
- Kenntnisse im Bereich Recht
- Branchenkenntnisse bezüglich geschlossenen Sachwerte Fonds
- Erfahrung mit Schiffsfonds
- Immobilien Kenntnisse
- zeitliche Verfügbarkeit
- Erfahrungen im erfolgreichen Führen von börsennotierten Unternehmen

Die Umsetzung dieser Zielsetzung und die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils findet unmittelbar bei jeder folgenden Aufsichtsratswahl statt.

Der Vorstand hat am 22. September 2015 folgende Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt: Frauenanteil unterhalb Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde bislang nicht erreicht, da die Gesellschaft außer dem Vorstand nur noch über einen Mitarbeiter verfügt und die Quotenvorgaben daher unerreichbar geworden sind.

Der Aufsichtsrat hat am 25. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG – neben der oben genannten Zielgröße für den Aufsichtsrat – folgende Zielgröße für die Besetzung des Vorstands festgelegt: Frauenanteile im Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde nicht erreicht: Im gesamten Geschäftsjahr 2020, besteht der Vorstand nur aus einem bzw. kurzfristig aus zwei männlichen Vorstandsmitgliedern.

### **Integrität - Vermeidung von Interessenskonflikten**

Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensführung ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex dem Unternehmensinteresse und damit den Aktionären, seinen Arbeitnehmern und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) verpflichtet. Auch Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu melden. In der Folge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte in seinem Bericht an die Hauptversammlung offenzulegen.

Die von vom Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen können dem Konzernabschluss Ziffer 10.5 entnommen werden.

### **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nach Art. 19 MAR (Market Abuse Regulation EU, Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der CAMERIT AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Sämtliche Geschäfte werden im Bereich Investor Relations unter Eigengeschäfte auf [www.camerit.de](http://www.camerit.de) veröffentlicht.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss sowie der Halbjahresfinanzbericht der CAMERIT AG werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den Anforderungen des deutschen HGB. Der Vorstand erstellt den Konzern- und Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Feststellung beziehungsweise Billigung.

Gemäß Absprache mit dem Abschlussprüfer, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschlussbeziehungsweise Befreiungsgründe, die während der Prüfung auftreten, umgehend informiert. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und der Lageberichte teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

### **Transparenz**

Die Gesellschaft behandelt Aktionäre bei der Veröffentlichung von Informationen nicht anders als Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten. Dabei werden unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite [www.camerit.de](http://www.camerit.de) publiziert.

Jahresabschluss und Lagebericht der CAMERIT AG sowie des Konzerns werden bis zum 30. April nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet. Der Halbjahresfinanzbericht wird freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch den auch für diesen Zweck durch die Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer unterzogen.

Als stets aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt die CAMERIT AG auch das Internet. Die Unternehmenswebseite bietet einen Überblick aller relevanten IR-Termine sowie der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Informationen wie der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht

sowie die Unterlagen zu Hauptversammlungen stehen zum Download bereit. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die CAMERIT AG in Ad-hoc Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs der CAMERIT AG zu beeinflussen.

Im Folgenden wird die Entsprechenserklärung, wie sie am 15. März 2021 veröffentlicht wurde, wortgetreu wiedergegeben:

### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG (nachfolgend auch "**Gesellschaft**") geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

#### **I. Zeitraum von der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020**

Die CAMERIT AG hat in dem Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 20. Februar 2020 (aktualisiert und ergänzt am 16. August 2020) den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ("**Kodex-Kommission**") in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017) ("**DCGK 2017**") bis zur Bekanntmachung der Empfehlungen der Kodex-Kommission in der Neufassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 ("**DCGK 2020**") mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen:

#### **Ziffer 4.1.3 DCGK 2017: Compliance Management System, Hinweisgebersystem**

Ziffer 4.1.3 DCGK 2017 enthielt die Empfehlung, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen sollte. Zudem sollte Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

In der jüngeren Vergangenheit gab es ein formalisiertes, organisatorisch-personell separat institutionalisiertes Compliance Management System nicht mehr; diese Funktion wurde und wird vielmehr umfassend und ausreichend vom Vorstand wahrgenommen, der über alle relevanten Vorgänge unterrichtet ist und in Zweifelsfragen kurzfristig auf kompetenten externen Rechtsrat zurück greift. Eine Möglichkeit für Mitarbeiter der Gesellschaft, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Hinweisgebersystem), wurde und wird nicht angeboten. Vorstand und Aufsichtsrat haben aufgrund des auf zwei Personen (einschließlich Vorstand) abgesunkenen Personalstands der Gesellschaft und angesichts der mit der Errichtung von solchen Systemen verbundenen erheblichen Kosten auf die Einführung derartiger Maßnahmen verzichtet.

#### **Ziffer 4.2.1 DCGK 2017: Zusammensetzung des Vorstands**

Ziffer 4.2.1 DCGK 2017 enthielt die Empfehlung, dass der Vorstand aus mehreren Personen zu bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Diese Empfehlung wurde nicht befolgt. Bereits seit mehreren Jahren – mit einziger Unterbrechung im Dezember 2017, in dem der Vorstand zwei Personen umfasste – wurde die CAMERIT AG durch einen Alleinvorstand geleitet, da dies einerseits aus Kostengründen und andererseits aufgrund des zurückgegangenen Arbeitsaufwands geboten ist. Dementsprechend wurde auf die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers verzichtet.

### **Ziffer 5.3 DCGK 2017: Bildung von Ausschüssen**

Ziffer 5.3 DCGK 2017 enthielt Empfehlungen, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss bilden soll. Auf solche Ausschüsse wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft verzichtet.

### **Ziffer 5.4.1 DCGK 2017: Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK 2017 enthielt die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll. Dem ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversity) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziff. 5.4.2 DCGK 2017 berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht. Soweit von Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur zur Erfüllung der Ziffer 5.4.1 DCGK 2017 derartige zahlenmäßige Angaben unter anderem für die einzelnen Zielvorgaben Diversity und Mindestanzahl unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrats verlangen, wurde dem nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG war auch bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratswahl in der Hauptversammlung 2018 grundsätzlich bestrebt, Kandidaten für den Aufsichtsrat zu finden, welche über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, und hierbei zugleich insbesondere Frauen vorschlagen zu können. Aufgrund des stagnierenden Geschäfts in der Branche insgesamt und bei der CAMERIT AG im Speziellen wurde allerdings auch größter Wert auf Stabilität durch Kontinuität gesetzt, weshalb im endgültigen Wahlvorschlag letztlich an der bestehenden Aufsichtsratsbesetzung – also noch ohne Beteiligung von Frauen – festgehalten wurde. Zwischenzeitlich hat sich dies geändert: Zwei der drei aktuellen Aufsichtsratsmitglieder sind Frauen.

### **Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017: Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und von Ausschussvorsitzenden und -mitgliedern**

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017 enthielt die Empfehlung, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden sollte.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2016 die gleiche jährliche Vergütung wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Die Hauptversammlung hatte seinerzeit auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine Absenkung der jährlichen Festvergütung pro Aufsichtsratsmitglied von EUR 30.000 auf EUR 10.000 beschlossen und dies mit dem veränderten Geschäftsumfang der Gesellschaft begründet. Aufsichtsratsausschüsse bestanden im maßgeblichen Zeitraum nicht.

### **Ziffer 5.4.6 Abs. 3 DCGK 2017: Offenlegung von weiteren Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern**

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 DCGK 2017 enthielt die Empfehlung, dass vom Unternehmen gezahlte Vergütungen oder sonstige Vorteile für von Aufsichtsratsmitgliedern persönlich erbrachten Leistungen, insbesondere für Beratungs- oder Vermittlungsleistungen, individualisiert im Anhang oder Lagebericht angegeben werden.

Ein von der Gesellschaft mit der TC Beteiligung GmbH, Prisdorf, einer dem ehemaligen Aufsichtsratsmitglied und derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp zuzurechnenden Gesellschaft, im November

2018 geschlossener Vertrag zur Begleitung des operativen Geschäfts der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, Hamburg, war versehentlich in der Vergangenheit nicht angegeben worden. Die resultierende Vergütung belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf rund EUR 18.000 und im Geschäftsjahr 2020 auf rund EUR 9.000.

Eine von der CAMERIT AG mit der TC Trans Distribution und Logistik GmbH & Co. KG ("TC Trans"), Prisdorf, im Herbst 2014 getroffene Vereinbarung zur Platzierung von Genussrechten an der Fondsgesellschaft Hesse Newman Real Estate Nr. 6b Nr. 3 GmbH & Co. KG wurde versehentlich in der Vergangenheit nicht angegeben. Die TC Trans ist eine dem damaligen Aufsichtsratsmitglied und heutigen Alleinvorstand Stefan Trumpp zuzurechnenden Gesellschaft. Die CAMERIT AG und Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe haben im Dezember 2019 einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossen. Die Gesellschaft und die TC Trans hatten unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der Vollzug dieses Kauf- und Abtretungsvertrags im Juni 2020 Vergütungsansprüche aus der im Herbst 2014 zwischen der CAMERIT AG und der TC Trans getroffenen Vereinbarung ausgelöst hat. Diese unterschiedlichen Auffassungen wurden - mit Zustimmung des Aufsichtsrats der CAMERIT AG (unter Enthaltung der Stimme von Herrn Stefan Trumpp)- durch eine am 10. August 2020 geschlossene Vergleichsvereinbarung beigelegt. Aufgrund dieser Vergleichsvereinbarung hat die Gesellschaft der TC Trans im Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung in Höhe von EUR 98.700 gezahlt. Darüber hinaus hat die TC Trans gegen die Gesellschaft aus dem Vergleich einen weiteren zukünftigen Vergütungsanspruch von bis zu EUR 24.675, dessen Fälligkeitsvoraussetzungen, Fälligkeitszeitpunkt und Höhe davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihrerseits zukünftig eine Vergütung aus einem Besserungsschein betreffend die Fondsgesellschaft Hesse Newman Real Estate Nr. 6b Nr. 3 GmbH & Co. KG erhalten wird.

#### **Ziffer 7.1.1 S. 2 DCGK 2017 und Ziffer 4.1.2 S. 3 DCGK 2017: Rechnungslegung**

Gemäß Ziffer 7.1.1 S. 2 DCGK sollten, sofern nicht verpflichtende Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen sind, die Aktionäre neben dem Konzernjahresabschluss und Halbjahresfinanzbericht unterjährig in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung informiert werden. Dieser Empfehlung hat die Gesellschaft nicht entsprochen. Angesichts des eingestellten Neugeschäfts und des geringen verbliebenen Geschäftsumfanges erschienen Vorstand und Aufsichtsrat weitere Zwischenmitteilungen oder regelmäßige formalisierte Unterrichtungen durch die Verwaltung entbehrlich, da durch die Regelpublizität und die Ad-hoc-Berichterstattung eine kontinuierliche Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit, etwa über wesentliche Veränderungen, hinreichend gewährleistet ist.

Die Fristen, die Ziffer 4.1.2 S.3 DCGK für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (90 Tage nach Geschäftsjahresende) sowie für verpflichtende unterjährig Finanzinformationen (45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums) empfiehlt, wurden und werden nicht eingehalten. Stattdessen wurden die Fristen gemäß WpHG angewandt, da diese Fristen für die Größenordnung der CAMERIT AG für angemessen gehalten werden.

## **II. Zeitraum ab dem Inkrafttreten des DCGK 2020**

Die CAMERIT AG hat seit Bekanntmachung der Empfehlungen der Kodex-Kommission in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 diesen mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

**A.1 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung A.1 DCGK 2020 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Neben dem Alleinvorstand war im maßgeblichen Zeitraum lediglich ein weiterer Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt. Neueinstellungen wurden nicht vorgenommen und sind für die Zukunft nicht geplant. Sollten in der Zukunft Führungspositionen neu besetzt werden, würde der Vorstand auf Diversität achten.

**A.2 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung A.2 DCGK 2020 soll der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Im maßgeblichen Zeitraum gab es ein formalisiertes, organisatorisch-personell separat institutionalisiertes Compliance Management System nicht; diese Funktion wurde und wird vielmehr umfassend und ausreichend vom Vorstand wahrgenommen, der über alle relevanten Vorgänge unterrichtet ist und in Zweifelsfragen kurzfristig auf kompetenten externen Rechtsrat zurückgreift. Eine Möglichkeit für Mitarbeiter der Gesellschaft, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Hinweisgebersystem), wurde und wird nicht angeboten. Vorstand und Aufsichtsrat haben aufgrund des auf zwei Personen (einschließlich Vorstand) abgesunkenen Personalstands der Gesellschaft und angesichts der mit der Errichtung von solchen Systemen verbundenen erheblichen Kosten auf die Einführung derartiger Maßnahmen verzichtet. Es ist beabsichtigt, diese Praxis auch in der Zukunft beizubehalten, es sei denn, dass sich der Umfang der Geschäftstätigkeit oder die Anzahl der Mitarbeiter wesentlich ändern sollte.

**B.1 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten.

Bei der Gesellschaft besteht auch nach dem Vorstandswechsel Ende 2020 ein Alleinvorstand, so dass keine Diversität besteht. Bei der Besetzung des Vorstandsposten im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat nach geeigneten Kandidaten unabhängig von Geschlecht und Herkunft Ausschau gehalten. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich bestrebt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten.

**B.2 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung B.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Eine derartige langfristige Nachfolgeplanung bestand bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Zeitraum nicht und ist auch für die nahe Zukunft nicht geplant. Hintergrund ist die Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet. In dieser Phase ist eine langfristige Nachfolgeplanung aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Bestellung des derzeitigen

Alleinvorstands lediglich bis zum 31. Dezember 2021. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche langfristige Nachfolgeplanung auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben werden.

**B.5 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung B.5 DCGK 2020 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

**C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2020:** Gemäß der Empfehlung C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Empfehlung zur Benennung konkreter Ziele und zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversity) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht und es bestehen keine Bestrebungen, dies zu ändern. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Umsetzung der konkreten Ziele durch Entscheidungen im Einzelfall anzustreben. Das angegebene Ziel, wonach Wahlvorschläge das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30 Prozent berücksichtigen sollen, ist bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung 2020 berücksichtigt worden. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats ist Frau Daja H. Bölhoff in den Aufsichtsrat gewählt worden. Im November 2020 ist zudem Frau Petra Piorreck gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden, sodass derzeit zwei von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats Frauen sind.

**C.2 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung C.2 DCGK 2020 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Klärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Berichtszeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die

Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

**C.3 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung C.3 DCGK 2020 soll die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat offengelegt werden.

Die CAMERIT AG hat die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat im maßgeblichen Berichtszeitraum nicht gesondert offengelegt, beabsichtigt aber, die zukünftig in geeigneter Form zu tun.

Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen. Dieser neuen Empfehlung des DCGK 2020 wird zukünftig mit Wirkung ab dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 entsprochen.

**C.8 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung C.8 DCGK 2020 soll, sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 DCGK 2020 genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Marcus Simon war vor seinem Wechsel in dem Aufsichtsrat im Jahre 2017 Alleinvorstand der Gesellschaft und erfüllte damit den im ersten Spiegelstrich des zweiten Absatzes von C.7 DCGK 2020 genannten Indikator. Mit Blick auf den nun schon mehrere Jahre zurückliegenden Wechsel hat die CAMERIT AG davon abgesehen, im maßgeblichen Zeitraum in der Erklärung zur Unternehmensführung zu begründen, warum Herr Dr. Marcus Simon gleichwohl als unabhängig von der Gesellschaft anzusehen ist und wird dies auch in der Zukunft nicht tun. Maßgeblich dafür ist auch, dass der genannte Indikator nicht erfüllt wäre, wenn Herr Dr. Simon erst im Jahr 2020 in den Aufsichtsrat gewechselt wäre.

**C.15 Satz 2  
DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung C.15 Satz 2 DCGK 2020 soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

Der Antrag der Gesellschaft auf gerichtliche Bestellung von Frau Petra Piorreck zum Mitglied des Aufsichtsrats war nicht ausdrücklich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung befristet, da der Vorstand es für sachgerecht hielt, die Dauer der Amtszeit der gerichtlichen Bestellung in das Ermessen des Gerichts zu stellen; u.a. weil der Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgrund der mit der COVID19-Pandemie verbundenen Unsicherheiten zum Zeitpunkt des Antrags nicht absehbar war. Es ist beabsichtigt, der Empfehlung zukünftig zu entsprechen.



**D.1 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung D.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Für den Aufsichtsrat bestand im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat erachtet diese allerdings als Teil der vertraulichen Binnenorganisation des Gremiums und hat diese daher bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und beabsichtigt, dies auch zukünftig nicht zu tun.

**D.2 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung D.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden. Dementsprechend erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch zukünftig keine diesbezügliche Nennung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

**D.3 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung D.3 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden.

**D.4 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung D.4 DCGK 2020 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Da bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit aufgrund ihres Geschäftsumfangs kein Prüfungsausschuss bestand und ein solcher auch zukünftig nicht gebildet werden soll, wurde dieser Empfehlung im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit und wird dieser auch zukünftig

nicht entsprochen. Diese Funktion wird vom Aufsichtsrat ganzheitlich übernommen.

**D.5 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung D.5 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden.

**D.7 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung D.7 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

Im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit hat der Vorstand regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, da kein Bedarf für Sitzungen ohne Teilnahme des Vorstands bestand. Der Aufsichtsrat wird diese Praxis ändern und zukünftig regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

**D.8 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung D.8 DCGK 2020 soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; diese sollte aber nicht die Regel sein.

Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen. Dieser neuen Empfehlung des DCGK 2020 wird zukünftig mit Wirkung ab dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 entsprochen.

**D.11 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung D.11 DCGK 2020 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Da bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit aufgrund ihres Geschäftsumfangs kein Prüfungsausschuss bestand und ein solcher auch zukünftig nicht gebildet werden soll, wurde dieser Empfehlung im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit und wird dieser auch zukünftig nicht entsprochen.

**D.13 Satz 2 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung D.13 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen. Dieser Empfehlung

wird zukünftig mit Wirkung ab der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2020 entsprechen.

#### **F.1 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung F.1 DCGK 2020 soll die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.1 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

#### **F.2 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung F.2 DCGK 2020 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft hat in dem maßgeblichen Zeitraum für die Vergangenheit die vorgenannten Fristen nicht eingehalten und beabsichtigt diese auch für die Zukunft nicht einzuhalten, sondern sich stattdessen an den gesetzlichen und aus den anwendbaren Börsenordnungen zu orientieren. Eine Verkürzung auf die in der Empfehlung F.2 DCGK 2020 genannten Fristen würde für die Gesellschaft zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten führen.

#### **F.3 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung F.3 DCGK 2020 soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren, wenn sie nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.3 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

#### **G.1 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.1 DCGK 2020 soll im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann

Ein diese Empfehlung umsetzendes Vergütungssystem ist noch nicht beschlossen worden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein solches Vergütungssystem im Einklang mit der gesetzlichen Neuregelung vor der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zu beschließen und den Aktionären in dieser Hauptversammlung zur Billigung vorlegen.

#### **G.2 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Ein gemäß Empfehlung G.1 DCGK 2020 vorgesehene Vergütungssystem ist noch nicht beschlossen worden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein solches Vergütungssystem vor der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 zu beschließen und den Aktionären in dieser Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Daher besteht auch keine darauf basierende Festlegung im Sinne von Empfehlung G.2 DCGK 2020. Der Anstellungsvertrag mit dem derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021. Die Gesellschaft wird beim Abschluss oder der Verlängerung von Vorstandsdienstverträgen das gemäß Empfehlung G.1 DCGK 2020 vorgesehene Vergütungssystem berücksichtigen, sobald ein solches beschlossen und gebilligt worden ist.

#### **G.3 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.3 DCGK 2020 soll zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe besteht nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine geeignete Vergleichsgruppe. Deshalb liegt die derzeitige Vergütung des

Alleinvorstands deutlich unterhalb der üblichen Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Empfehlung G.3 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.4 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.4 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Bei der Gesellschaft war im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit neben dem Alleinvorstand lediglich ein weiterer Mitarbeiter tätig und Neueinstellungen sind nicht geplant. Es fehlt daher an einer relevanten Vergleichsgruppe. Der Empfehlung G.4 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.6 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.6 DCGK 2020 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Die Vergütung, die sich aus der Erfüllung kurzfristig orientierter Ziele ergeben hätte, hätte in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit die Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergeben hätte, überstiegen; und zwar sowohl für den ehemaligen Alleinvorstand Jens Burgemeister als auch für den derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp. Für den derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp gilt dies auch für die Zukunft. Hintergrund ist die Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet. In dieser Phase ist eine derartige Vergütungsstruktur aus Sicht des Aufsichtsrats vertretbar und sinnvoll.

**G.7 DCGK 2020**

Gemäß der Empfehlung G.7 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Eine derartige Festlegung ist in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit unterblieben, da sie sich bereits unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt; und zwar sowohl für den ehemaligen Alleinvorstand Jens Burgemeister als auch für den derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp. Für den derzeitigen Alleinvorstand Stefan Trumpp gilt dies auch für die Zukunft.

Eine Festlegung, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind,

war in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit entbehrlich, da bei der Gesellschaft mit Ausnahme einer Übergangszeit von wenigen Wochen ein Alleinvorstand bestand und besteht. Aus diesem Grund wird eine derartige Festlegung auch für die Zukunft nicht erfolgen, solange ein Alleinvorstand besteht.

**G.10 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung G.10 DCGK 2020 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeiträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden variable Vergütungsbestandteile nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt und diese Praxis wird auch für die Zukunft beibehalten. Die Auflage eines Aktienoptionsprogramms wäre für die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Zudem wäre eine aktienbasierte Vergütung angesichts des geringen Streubesitzes sowie der Umbruchphase, in der sich die Gesellschaft nach der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet, nicht sachgerecht. Aus diesem Grund hätte der jeweilige Alleinvorstand auch vor Ablauf von vier Jahren über langfristige Gewährungsbestandteile verfügen können und könnte dies auch in der Zukunft.

**G.11 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung G.11 DCGK 2020 soll in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Die Vorstandsdiensverträge enthielten für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit eine derartige Rückforderungsklausel nicht, da der Aufsichtsrat eine solche Klausel insbesondere angesichts der insgesamt verhältnismäßig niedrigen Gesamtvergütung für nicht angemessen erachtet hätte. Aus dem gleichen Grund erhält auch der aktuelle Vorstandsdiensvertrag des Alleinvorstands eine derartige Rückforderungsklausel nicht und es besteht derzeit keine Absicht, derartige Klauseln in zukünftigen Vorstandsdiensverträgen zu implementieren, sofern die Vergütungsstruktur und -höhe des Vorstands im Wesentlichen unverändert bleibt.

**G.17 DCGK 2020** Gemäß der Empfehlung G.17 DCGK 2020 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2016 die gleiche jährliche Vergütung wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Die Hauptversammlung hatte seinerzeit auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine Absenkung der jährlichen Festvergütung pro Aufsichtsratsmitglied von EUR 30.000 auf EUR 10.000 beschlossen

und dies mit dem veränderten Geschäftsumfang der Gesellschaft begründet. Es ist nicht beabsichtigt, der Hauptversammlung eine Änderung dieser Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Aufsichtsratsausschüsse bestanden im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht und es ist auch nicht beabsichtigt, derartige Ausschüsse zukünftig einzurichten.

Hamburg, 15. März 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG

## Bericht des Aufsichtsrats

### Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, sehr geehrte Damen und Herren,

das Geschäftsjahr 2020 war gekennzeichnet durch die Umsetzung des Kauf- und Abtretungsvertrages über fast alle wesentlichen Assets unserer Gesellschaft.

Im Zuge der Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrags mussten auch in diesem Geschäftsjahr in nicht unerheblichem Umfang externe Berater hinzugezogen werden, um diesen Vertrag sachgerecht umzusetzen und abzuwickeln.

### Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Auch im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat mit großer Sorgfalt seine gesetzlichen sowie die aus der Satzung der CAMERIT AG resultierenden Aufgaben und Pflichten erfüllt. Hierzu gehörte insbesondere die Begleitung und Beratung des Vorstands bei der verantwortlichen Unternehmensleitung sowie die laufende Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Vorstand der CAMERIT AG informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Themen der Geschäftsführung und stand bezüglich grundlegender Ereignisse insbesondere zum Aufsichtsratsvorsitzenden in ständigem Kontakt. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zeichnet sich durch hohe Transparenz und einen vertrauensvollen Umgang aus. Dies gewährleistet eine qualitativ hochwertige Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch das Kontrollgremium.

### Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Die Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITAL-Gruppe stand im Jahr 2020 im Zentrum der Beratungen des Aufsichtsrats. Während der laufenden Abwicklung erfolgte eine intensive und fortwährende Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Zudem wurden in den Aufsichtsratssitzungen der Geschäftsverlauf, weitere aktuelle Entwicklungen vor allem im Steuerrecht sowie strategische Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der CAMERIT AG diskutiert.

### Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2020 hat sich der Aufsichtsrat der CAMERIT AG zu insgesamt sechs Sitzungen zusammengefunden, davon viermal in Präsenzsitzungen und zweimal erfolgten die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrats an allen Sitzungen teilgenommen und auf Basis des allgemeinen Berichtswesens und gesonderter Analysen über den aktuellen Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, das Risikomanagement und wichtige Geschäftsvorfälle informiert. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren unter anderem:



- Beschlussfassung zur Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß Corporate Governance Kodex und der Erklärung zur Unternehmensführung
- Beschlussfassung über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2019
- Erörterung des Konzernhalbjahresfinanzberichts 2020
- Mögliche Veränderungen in der mittelbaren Aktionärsstruktur der CAMERIT AG
- Unternehmensplanung

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht unverändert aus drei Mitgliedern und hat deshalb sowie in Anbetracht der Größe des Unternehmens keine Ausschüsse gebildet. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung zu informieren ist, traten nicht auf.

### **Personelle Veränderungen**

Im Geschäftsjahr 2020 gab es personelle Veränderungen im Vorstand oder Aufsichtsrat. Der Vorstand Herr Jens Burgemeister schied zum Jahresende 2020 aus, seine Funktion übernahm der bisherige Aufsichtsrat, Herr Stefan Trumpp. Dieser unterstützte Herrn Burgemeister ab dem 15. Dezember 2020.

Für den Aufsichtsrat Herrn Stefan Trumpp wurde Frau Daja H. Böhlhoff in den Aufsichtsrat berufen, Herr Prof. Dr. Klaus Evard wurde als Aufsichtsrat durch Frau Petra Piorreck ersetzt.

### **Corporate Governance**

Verantwortung und Transparenz sind für CAMERIT AG von besonderer Bedeutung für die Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 15. März 2021 eine gemeinsame Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

### **Jahres- und Konzernabschlussprüfung**

Der Vorstand der CAMERIT AG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 sowie den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 jeweils am 19. März 2021 aufgestellt und dem Aufsichtsrat fristgerecht vorgelegt. Die von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer bestellte ESC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, hat den nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht sowie den nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde zudem von den Abschlussprüfern das von der CAMERIT AG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem geprüft.

Die Abschlussprüfer haben dem Aufsichtsrat ihre Berichte über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfungen (Prüfungsberichte) vorgelegt. Die genannten Abschlussunterlagen sowie die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer wurden allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig übermittelt. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen des Vorstands und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer seinerseits

geprüft. In seiner Sitzung am 26. März 2021 ließ sich der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht eingehend erläutern.

Der an der Sitzung ebenfalls teilnehmende Abschlussprüfer hat darüber hinaus über seine Prüfungen, insbesondere seine Prüfungsschwerpunkte und die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen, berichtet sowie seine Prüfungsberichte erläutert. Der Aufsichtsrat hat die Prüfungsberichte und die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke zur Kenntnis genommen, kritisch gewürdigt und diese ebenso wie die Prüfungen selbst mit dem Abschlussprüfer diskutiert, was die Befragung zu Art und Umfang der Prüfungen sowie zu den Prüfungsergebnissen einschloss. Dabei konnte sich der Aufsichtsrat von der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen und der Prüfungsberichte überzeugen. Er gelangte insbesondere zu der Überzeugung, dass die Prüfungsberichte – wie auch die von den Abschlussprüfern durchgeführten Prüfungen selbst – den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat durchgeführten eigenen Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind keine Einwände zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Mit der Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Aufsichtsrat stimmt in seiner Einschätzung der Lage von Gesellschaft und Unternehmen mit der des Vorstands in dessen Lagebericht und Konzernlagebericht überein. Die ESC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch den vom Vorstand nach § 312 AktG erstellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind Einwendungen gegen den Abhängigkeitsbericht nicht zu erheben. Wir erteilen daher folgenden Bestätigungsvermerk: Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.“

Der Abhängigkeitsbericht wurde von uns auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Vorstand hat den Kreis der verbundenen Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt festgestellt. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zur Erfassung der Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen getroffen, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG als beherrschendem Unternehmen oder mit dieser verbundenen Unternehmen vorgenommen oder unterlassen hat. Nach dem Ergebnis der Prüfung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nicht vollständig erfasst worden sind. Der Aufsichtsrat schließt sich daher dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer an. Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands sind nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und spricht der Belegschaft der CAMERIT AG seine Anerkennung für ihr großes Engagement im abgelaufenen Geschäftsjahr aus.

Hamburg, im März 2021

Dr. Marcus Simon  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
CAMERIT AG

## Konzernlagebericht

### Grundlagen des Konzerns

#### **Geschäftsmodell des Konzerns**

CAMERIT, vormals Hesse Newman Capital (nachfolgend auch „Konzern“ genannt), hat bis 2014 als Emissionshaus geschlossene Sachwerte-Fonds für ein breites Anlegerpublikum entwickelt und realisiert. Im Investitionsfokus waren vor allem Immobilienfonds. Seit 2015 wurde aufgrund des schwachen Marktumfelds auf Neugeschäft verzichtet und stattdessen der Fokus auf die Fondsverwaltung gelegt. Aus Kostengründen wurde die operative Fondsverwaltung an die NORDCAPITAL-Gruppe in Hamburg ausgelagert und das Personal der CAMERIT auf ein Minimum reduziert. Im Geschäftsjahr 2020 wurden nahezu alle wesentlichen Vermögenswerte, zukünftige Ansprüche und Namensrechte an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert und der Name der Muttergesellschaft von Hesse Newman Capital AG in CAMERIT AG geändert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Optionen zur weiteren Entwicklung der Gesellschaft untersucht. Nicht zuletzt aufgrund der dynamischen Marktverhältnisse der letzten Jahre mussten viele Optionen wieder verworfen werden. Aktuell verfolgt der Vorstand daher in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine zweigleisige Strategie. Einerseits gilt es die Selbstverwaltungskosten der Gesellschaft auf ein Minimum zu reduzieren und damit die Struktur der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrages im Kern zu erhalten. Andererseits sehen Vorstand und Aufsichtsrat durchaus Potenzial, die Gesellschaft aus dem jetzigen Zustand heraus für die Aktionäre profitabel zu entwickeln. Entsprechend einem zwischen Vorstand und Aufsichtsrat besprochenen Zeitplan wird der Vorstand hierzu bis spätestens Ende des zweiten Quartals die Ergebnisse seiner Vorabuntersuchungen dem Aufsichtsrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Sodann ist beabsichtigt die Aktionäre auf der kommenden Hauptversammlung über das weitere Vorgehen zu informieren und die Ansichten hierzu auszutauschen.

#### **CAMERIT-Konzern**

Nach Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags umfasste der CAMERIT-Konzern per Ende 2020 keine Tochtergesellschaften mehr. Bis zur Wirksamkeit des Kaufvertrags Mitte 2020 umfasste der Konzern im Wesentlichen die folgenden Gesellschaften:

Die börsennotierte Muttergesellschaft CAMERIT AG stellt die langfristige Vertragspartnerin für Geschäftsbesorgungstätigkeiten der in der Vergangenheit aufgelegten Fonds dar und führt das Rechnungswesen, das Controlling, das Beteiligungscontrolling und das Risikomanagement für sich und ihre Tochtergesellschaften aus.

Die 100-prozentige Tochtergesellschaft TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH war langfristige Vertragspartnerin für die Anleger- und Treuhandverwaltung der Bestandsfonds von CAMERIT und vertritt als Treuhandkommanditistin zudem die Interessen der Anleger. 85 Prozent der Gesellschaftsanteile wurden im Rahmen des Kauf- und Abtretungsvertrags veräußert.

Die 100-prozentige Tochtergesellschaft Hesse Newman Zweitmarkt GmbH war langfristige Vertragspartnerin für die Zweitmarktfonds von Hesse Newman Capital AG. Im Rahmen des Kauf- und Abtretungsvertrags wurden sämtliche Geschäftsanteile veräußert.

Die vorstehend genannten drei Gesellschaften hatten ihre zu erbringenden Leistungen seit dem Geschäftsjahr 2015 an Unternehmen der NORDCAPITAL-Gruppe mit Sitz in Hamburg untervergeben. Die Tätigkeit von CAMERIT erstreckte sich bis zur Wirksamkeit des Kauf- und Abtretungsvertrags auf die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen durch die NORDCAPITAL-Gruppe.

Die 100-prozentige Tochtergesellschaft HHCP Hamburg Capital Partners GmbH i.L. war in der Vergangenheit die Vertriebsgesellschaft der Gruppe und ist nicht mehr operativ tätig. Die Löschung und Entkonsolidierung der Gesellschaft erfolgte am 18. September 2020.

### **Wesentliche Beteiligung von CAMERIT**

Als wesentliche Beteiligung galt bis zum Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags die 49-prozentige Beteiligung an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Diese Gesellschaft dient als Holding für die mit den Fondsstrukturen verbundenen Komplementär- bzw. Geschäftsführungsgesellschaften. Die 49-prozentigen Geschäftsanteile an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH wurden Mitte 2020 im Rahmen des Kauf- und Übertragungsvertrags in vollem Umfang an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Ebenso wurden einige nicht wesentlichen Gründungsanteile an Fondsgesellschaften in diesem Zuge ebenfalls veräußert.

Die einzige Beteiligung stellt zum 31. Dezember 2020 die verbliebene 15-prozentige Beteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH dar.

### **Steuerungssystem**

Die Steuerung des Konzerns erfolgt durch Plan-Ist-Vergleiche sowie durch Zeitreihenanalysen von unterjährigen Finanzinformationen zur Ertrags-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Hauptsteuerungsgrößen sind die Sicherung eines ausreichenden Eigenkapitals und einer ausreichenden Liquidität. Durch ein aktives Kostenmanagement wird die Zahlungsfähigkeit der CAMERIT AGs sichergestellt.

### **Kauf- und Abtretungsvertrag mit der NORDCAPITAL-Gruppe**

Der am 18. Dezember 2019 zwischen der damaligen Hesse Newman Capital AG und der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossene und notariell beurkundete Kauf- und Übertragungsvertrag hatte die Veräußerung annähernd sämtlicher Assets zum Gegenstand. Lediglich die Liquidität der Gesellschaft, eine 15-prozentige Beteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH, Hamburg, sowie einige weitere unwesentliche Wirtschaftsgüter sollten zurückbehalten werden. Die NORDCAPITAL-Gruppe betreut bereits seit mehreren Jahren als Unterdienstleister Fonds der Hesse Newman-Gruppe und hat nunmehr das gesamte Geschäft übernommen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 29. Mai 2020 dem Kauf- und Übertragungsvertrag zugestimmt. Mangels Widersprüchen wurde der Kaufvertrag einen Monat nach Zustimmung am 29. Juni 2020 wirksam. Die Parteien haben sodann den Kauf- und Übertragungsvertrag am 10. Juli 2020 für vollzogen erklärt.

Der Vertrag sah u.a. eine wirtschaftliche Rückwirkung auf den 1. Januar 2020 vor, sodass CAMERIT für das Geschäftsjahr 2020 keine Umsatzerlöse und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen für bezogene Leistungen mehr ausweist.

## Wirtschaftsbericht

### Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

#### Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Die CAMERIT verfügt per Ende 2020 über keine Bestandsfonds, daher kann sich das gesamtwirtschaftliche Umfeld, mit Ausnahme der Zinsentwicklung, in Europa und speziell in Deutschland weder direkt noch indirekt auf die Umsatzerlöse auswirken. Etwaige negative Entwicklungen hatten keinen Einfluss auf die Ertragsstruktur der CAMERIT, dennoch möchten wir versuchen, Ihnen einen Rückblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu geben.

Im Jahresschlussquartal 2020 kam es nach Aussage des BMWI im Zuge des neuen Lockdowns zu einer Stagnation in der deutschen Volkswirtschaft. Das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich nur geringfügig um 0,1 Prozent. Im Gesamtjahr 2020 ist die Wirtschaftsleistung pandemiebedingt um 5,0 Prozent zurückgegangen.

Das Bruttoinlandsprodukt ist im vierten Quartal 2020 gegenüber dem Vorquartal praktisch nicht mehr gewachsen (preis-, kalender- und saisonbereinigt +0,1 Prozent), nachdem im dritten Quartal noch ein kräftiges Plus von 8,5 Prozent verzeichnet worden war. Der deutliche Erholungsprozess, der nach dem Ende des ersten Lockdowns vom Frühjahr letzten Jahres wiedereingesetzt hatte, ist im Zuge des zweiten Lockdowns erst einmal weitgehend zum Stillstand gekommen.

Aktuell beeinflusst die Ausbreitung des Coronavirus immer noch die Weltwirtschaft. Auch im ersten Quartal des laufenden Jahres belastet die Verlängerung und die Verschärfung der Maßnahmen die deutsche Wirtschaft. Eine verlässliche Prognose ist derzeit nahezu unmöglich. Insofern sieht sich die Gesellschaft auch nicht in der Lage, derzeit einen Ausblick für das gesamtwirtschaftliche Umfeld auf das Geschäftsjahr 2021 zu geben.

#### Branchenentwicklung

Der CAMERIT-Konzern ist nicht mehr aktiv in der Branche der alternativen Investmentvermögen tätig.

#### Geschäftsverlauf

Das Wirksamwerden des Kauf- und Abtretungsvertrags mit der NORDCAPITAL-Gruppe zu Mitte des Geschäftsjahres 2020 stellt den erfolgreichen Abschluss des mehrjährigen Prozesses dar, sich aus dem Geschäftsfeld der Verwaltung von alternativen Investmentvermögen zurückzuziehen. Hatte man zunächst Verwaltungsaufgaben an NORDCAPITAL als Unterdienstleister vergeben und die eigene Kostenstruktur heruntergefahren, stellt die Veräußerung aller wesentlicher Vermögenswerte inklusive der

Verträge mit den in der Vergangenheit selbst aufgelegten Fonds an die NORDCAPITAL-Gruppe den abschließenden Schritt dar.

Aus der Veräußerung der Vermögenswerte resultierten Erträge im Umfang von rund EUR 8,8 Mio. Hier von waren bereits EUR 4,3 Mio. im Vorjahr in der IFRS 5-Neubewertungsrücklage im Eigenkapital erfasst worden.

Zur Finanzierung der Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrags hat CAMERIT Darlehensgewährungen mit Forderungsverzichten und Besserungsscheinen im Umfang von EUR 1,1 Mio. von der Mehrheitsgesellschafterin SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG erhalten, davon TEUR 500 im Geschäftsjahr 2019 und TEUR 600 im Geschäftsjahr 2020. Diese Beträge haben die Ertragslage in den jeweiligen Geschäftsjahren belastet, da ein Aufleben der Besserungsscheine hinreichend wahrscheinlich war. Der Liquiditätsabfluss an die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG wird im kommenden Geschäftsjahr eintreten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Rückwirkung des Übergangs des Fondsverwaltungsgeschäfts wurden im Geschäftsjahr 2020 keine wesentlichen Umsatzerlöse und Materialaufwendungen ausgewiesen. Ein leicht erhöhter Personalaufwand (EUR 0,3 Mio.) aufgrund einer ergebnisabhängigen Vorstandsvergütung sowie leicht gesunkene sonstige betriebliche Aufwendungen (EUR 0,9 Mio.) führten zu einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 6,1 Mio. (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag EUR 0,5 Mio.).

Mit einer Liquidität in Höhe von EUR 8,5 Mio. (Vorjahr: EUR 0,3 Mio.) und einem Konzerneigenkapital in Höhe von EUR 7,0 Mio. (Vorjahr: EUR 4,7 Mio.) kann die Vermögens- und Finanzlage als solide bezeichnet werden.

Durch Nutzung von Verlustvorträgen konnte die liquiditätsmäßige Steuerbelastung um EUR 0,8 Mio. gesenkt werden. Von der verbleibenden Steuerlast in Höhe von EUR 0,3 Mio. wurden im Geschäftsjahr 2020 bereits EUR 0,2 Mio. als Vorauszahlung geleistet.

## Lage des Konzerns

### Ertragslage

Die Ertragslage 2020 der CAMERIT AG und ihrer Tochtergesellschaften stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

in TEUR	2020	2019
Umsatzerlöse	112	1.070
Materialaufwand	- 101	- 730
Personalaufwand	- 334	- 248
Abschreibungen und Wertminderungen	- 2	- 1
Sonstige betriebliche Erträge	8.978	119
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 877	- 934
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	-	25
<b>Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT)</b>	<b>7.776</b>	<b>-699</b>
Finanzerträge	-	1
Finanzaufwand	- 523	- 617
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>7.253</b>	<b>- 1.315</b>
Ertragsteuern	- 1.143	805
<b>Konzernjahresergebnis</b>	<b>6.110</b>	<b>-510</b>

Die Umsatzerlöse betreffen Bestandscourtagen aus Lebensversicherungspolice in Höhe von unverändert TEUR 112. Im Vorjahr waren darüber hinaus Umsatzerlöse von in der Vergangenheit aufgelegten Investmentvermögen in Höhe von TEUR 953 enthalten, die aufgrund der Veräußerung der zugrundeliegenden Verwaltungsverträge entfallen sind.

Der Materialaufwand zeigt eine entsprechende Entwicklung. Auf das Versicherungsgeschäft mit Lebensversicherungen sind im Materialaufwand Tippgeberprovisionen in Höhe von unverändert TEUR 101 erfasst worden. Aus der Untervergabe von Dienstleistungen für das Asset- und Fondsmangement sowie der Portfolio- und Anlegerverwaltung sind im Vorjahr Aufwendungen in Höhe von TEUR 628 angefallen.

Der Personalaufwand ist im Wesentlichen im Zuge einer erfolgsabhängigen Tantieme eines Vorstandsmitglieds von TEUR 248 auf TEUR 334 angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 8.978 (Vorjahr: TEUR 119) sind geprägt durch Erträge aus dem Kauf- und Übertragungsvertrag in Höhe von TEUR 8.917. Daneben sind Erträge aus Weiterbelastungen in Höhe von TEUR 62 (Vorjahr: TEUR 95) sowie periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 19) angefallen.



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen über TEUR 877 (Vorjahr: TEUR 934) sind geprägt durch Rechts- und Beratungskosten sowie Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 384 (Vorjahr: TEUR 624), Versicherungen und Beiträge über TEUR 130 (Vorjahr: TEUR 133) Aufwendungen für Investor Relations, Geschäftsberichte und Hauptversammlungen in Höhe von TEUR 104 (Vorjahr: TEUR 46). Darüber hinaus konnte der Vorstand im Geschäftsjahr 2020 mit einem Gläubiger der Gesellschaft eine Vereinbarung zur Erledigung von Folgeansprüchen aus dem Kauf- und Abwicklungsvertrag schließen und damit eine zukünftige - vermeintlich höhere - Belastung für die Gesellschaft vermeiden. Konkret handelte es sich dabei um eine Provisionsvereinbarung, die auf eine finale Veräußerung von Portfoliovermögen ausgerichtet war. Die Verpflichtung war hierbei zunächst auf die NORDCAPITAL Gruppe übergegangen. Diese hätte jedoch einen 100prozentigen Rückgriffsanspruch auf die Gesellschaft gehabt.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) hat sich in Folge der oben beschriebenen Entwicklungen von negativen TEUR 699 auf positive TEUR 7.776 verbessert.

Der Finanzaufwand in Höhe von TEUR 523 (Vorjahr: TEUR 617) resultiert im Wesentlichen aus der Bewertung von Besserungsscheinen aus Forderungsverzichten der Mehrheitsgesellschafterin SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG.

In den Ertragsteuern ist ein Aufwand aus latenten Steuern in Höhe von TEUR 807 (Vorjahr: Ertrag TEUR 807) enthalten. Dieser steht im Zusammenhang mit dem Verbrauch (Vorjahr: Aktivierung) von Nutzungspotenzialen aus steuerlichen Verlustvorträgen. Eine Nutzung war vor dem Hintergrund des im Folgejahr 2020 voraussichtlich wirksam werdenden Kauf- und Übertragungsvertrags wahrscheinlich. Der laufende Steueraufwand beträgt gegenläufig TEUR 336 (Vorjahr: TEUR 2).

Der Konzernjahresüberschuss beläuft sich auf in der Folge auf TEUR 6.110 (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag TEUR 510).

## Vermögenslage

Die Vermögenslage der CAMERIT AG wird im Folgenden mit Stand zum 31. Dezember 2020 zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Liquide Mittel	8.505	257
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	83	299
Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	20	7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	-	4.608
Latente Steuererstattungsansprüche	-	807
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.608</b>	<b>5.978</b>
Eigenkapital	7.032	4.714
Finanzschulden Mehrheitsgesellschafterin	1.122	600
Übrige Schulden	454	664
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.608</b>	<b>5.978</b>

Die Bilanzsumme ist um 44 Prozent auf TEUR 8.608 gestiegen.

Aufgrund des Vollzugs des Kauf- und Abtretungsvertrags sind die zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte sowie damit in Zusammenhang stehende Schulden vollständig abgegangen. Die latenten Steuern auf Nutzungspotenziale aus steuerlichen Verlustvorträgen wurden im Rahmen der Erzielung des Konzernjahresüberschusses vollständig verbraucht. Der starke Anstieg der liquiden Mittel auf TEUR 8.505 steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrags. Auf eine gesonderte Analyse wird auf den nachfolgenden Abschnitt Finanzlage verwiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten über unverändert TEUR 68 sowie Vorsteuererstattungsansprüche in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 17).

Vor dem Hintergrund des Kauf- und Abtretungsvertrags werden erstmals finanzielle Vermögenswerte an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH im Umfang von TEUR 16 bilanziert. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte sind in Summe von TEUR 7 auf TEUR 4 zurückgegangen.

Das Eigenkapital ist in Höhe des Konzerngesamtergebnisses über TEUR 1.818 sowie aufgrund von erhaltenen Forderungsverzichten gegen Besserungsscheine seitens der Mehrheitsgesellschafterin über TEUR 500 auf TEUR 7.032 angestiegen.

Die Mehrheitsgesellschafterin hat das Eigenkapital der Konzernmutter im Geschäftsjahr 2020 durch Darlehensgewährungen mit Forderungsverzichten und Besserungsscheine um TEUR 500 gestärkt. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin haben damit unter Berücksichtigung von Zinsen von TEUR 600 auf TEUR 1.122 zugenommen.

Der Rückgang der übrigen Schulden von TEUR 664 auf TEUR 454 resultiert insbesondere aus abgegrenzten Schulden und Verbindlichkeiten, welche im Vorjahr im Rahmen der Prüfung und Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrags entstanden waren.

## Finanzlage

Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2020 der CAMERIT AG und ihrer Tochtergesellschaften wird im Folgenden dargestellt und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	2020	2019
Konzernergebnis vor Zinsen, Ergebnis assoziierter Unternehmen und Ertragsteuern	3.484	- 724
Zahlungsunwirksame Geschäftsvorfälle und Abschreibungen	1	- 18
Veränderung von Vermögenswerten	12	- 3
Veränderung von Schulden	- 287	402
Zins- und Steuerzahlungen	- 218	- 18
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.990</b>	<b>- 361</b>
Ein- und Auszahlungen aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten	4.560	105
Auszahlungen für immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen	- 2	- 4
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>4.558</b>	<b>101</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	700	2.866
Auszahlungen für Darlehenstilgungen	-	- 2.866
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>700</b>	<b>-</b>
<b>Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>8.248</b>	<b>- 351</b>

Die Finanzlage des Konzerns ist gekennzeichnet durch Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag in Höhe von insgesamt TEUR 8.832. Hiervon entfallen TEUR 4.560 auf den Cashflow aus der Investitionstätigkeit und TEUR 4.272 auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Mit Steuervorauszahlungen in Höhe von TEUR 220 wurde ein Großteil der Steuerlast 2020 per Vorauszahlungen an das Finanzamt geleistet.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit 2020 spiegelt die Darlehenseinzahlungen der Mehrheitsgesellschafterin wider.

In der Folge dieser Entwicklung ist der Finanzmittelfonds um TEUR 8.248 deutlich gestiegen. Die liquiden Mittel (Finanzmittelfonds) der Gesellschaft betragen demnach TEUR 8.505 (Vorjahr: TEUR 257).

Nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Fähigkeit von CAMERIT, ihre Zahlungsverpflichtungen in den dargestellten Geschäftsjahren zu erfüllen, war zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die Liquiditätsentwicklung nach dem Bilanzstichtag sowie die Liquiditätsplanung

des Konzerns zeigen bis zum 31. Dezember 2022 keine Anzeichen von drohenden Liquiditätsengpässen.

Der Konzern ist eigenkapitalfinanziert über TEUR 4.714 oder 82 Prozent (Vorjahr: TEUR 4.714 oder 79 Prozent). Zum 31. Dezember 2020 bestehen Finanzschulden über TEUR 1.122 (Vorjahr: TEUR 600). Es bestehen zum Bilanzstichtag keine aufgenommenen oder ausgereichten Darlehen, die einem Zinsänderungsrisiko unterliegen.

Das Finanzmanagement von CAMERIT soll zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Liquidität gewährleisten. Die Liquidität ist Hauptsteuerungsgröße im Konzern. Dieses Ziel wird durch eine laufende Liquiditätsüberwachung, Planvergleiche und zeitnahe Maßnahmen sichergestellt.

### **Nicht finanzielle Leistungsindikatoren**

Durch die Veräußerung von nahezu sämtlichen Assets der Gesellschaft wird neben dem Vorstand nur noch ein Minimum an Mitarbeitern beschäftigt (durchschnittlich ein Mitarbeiter, analog zum Vorjahr). Zur Vermeidung einer Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr des Corona-Virus hat die Gesellschaft rechtzeitig Vorkehrungen getroffen. Soweit wie möglich wird das Homeoffice genutzt. Die technischen Vorkehrungen für ein funktionsfähiges Homeoffice wurden frühzeitig geschaffen. Der Schrift- und Rechnungverkehr wurde - sofern möglich - auf E-Mail-Versand umgestellt. Somit ist eine ständige Erreichbarkeit der Gesellschaft für Geschäftspartner gewährleistet.

Ein IT-Projekt im letzten Quartal 2020 konnte im Wesentlichen abgeschlossen werden. Hier wurden diverse Software, Sicherheitseinstellungen und Datenkonzepte aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht. Auch die Gestaltung der neuen Website der CAMERIT konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Durch die Ermöglichung von Homeoffice vermeidet die Gesellschaft Umweltschäden durch geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie potenzielle Ansteckungs- und Verbreitungsgefahren des Corona-Virus. Sie ermöglicht hiermit dem Mitarbeiter auch einen höheren Freizeitwert durch den Wegfall von Fahrtzeiten von und in die Büroräume.

## **Gesamtaussage**

### **Konzernebene**

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Konzernlageberichtes ist die Geschäftstätigkeit der CAMERIT AG im Wesentlichen auf die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Realisierung von Kosteneinsparungsmaßnahmen beschränkt.

Durch das Wirksamwerden des Kauf- und Abtretungsvertrags Mitte des Geschäftsjahres konnte für 2020 ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 6,1 Mio. realisiert werden. Damit wurde das im Konzernlagebericht 2019 prognostizierte Konzernergebnis lediglich um EUR 0,1 Mio. verfehlt. Auch die Konzernliquidität liegt mit EUR 8,5 Mio. nur EUR 0,2 Mio. unter den geplanten Werten. Durch die Wirksamkeit des Kauf- und Übertragungsvertrags ist es der Gesellschaft gelungen, eine Sicherstellung des mittelfristigen Fortbestands des Konzerns zu erreichen.

## **Geschäftsentwicklung der Segmente**

Bereits aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten internen Umstrukturierungen und Änderungen im Berichtswesen an den Vorstand handelt es sich bei der CAMERIT um ein 1-Segment-Unternehmen. Da bis Mitte 2020 ein Unterdienstleister im Wesentlichen alle operativen Dienstleistungen für die Fondsgesellschaften erbracht hat und sich die Aufgabe der CAMERIT diesbezüglich ausschließlich auf die Qualitätskontrolle der Tätigkeiten des Unterdienstleisters beschränkt, bestanden keine abgrenzbaren Kriterien hinsichtlich der Chancen- und Risikostrukturen von Teilbereichen der Konzerntätigkeiten. Auch nach Wirksamkeit des Kauf- und Übertragungsvertrags bestehen keine identifizierbaren Segmente.

## **Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **Prognosebericht**

Aufgrund des vollzogenen Kauf- und Abtretungsvertrags und in Abwesenheit der Existenz von Tochtergesellschaften geht der Vorstand davon aus, dass für die nächsten Berichtszeiträume keine Konzernabschlüsse nach IFRS mehr aufzustellen sind. Daher basiert der im Folgenden dargestellte Prognosebericht auf der Planung des Einzelabschlusses nach HGB der CAMERIT AG. In der Folge werden das prognostizierte Jahresergebnis und das Eigenkapital nach handelsrechtlichen Grundsätzen für den Einzelabschluss der CAMERIT AG angegeben.

Die CAMERIT AG erzielt nur noch Einnahmen aus den Bestandsprovisionen aus der Vermittlung von Versicherungsgeschäften, einige Erträge aus Kostenweiterbelastungen und ggf. geringfügige Dividendeneinnahmen aus der Minderheitsbeteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH. Die Gesellschaft rechnet für das Geschäftsjahr 2021 mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag über EUR 0,5 Mio., einer Liquidität über EUR 6,8 Mio. sowie einem Eigenkapital in einer Höhe von EUR 6,7 Mio.

Die Corona-Pandemie dauert weiter an und belastet Deutschland und die angrenzenden Länder. Zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens bis hin zu behördlich angeordneten Schließungen von einzelnen Wirtschaftsbetrieben sind nach wie vor immanent. Da die CAMERIT ihr operatives Geschäft eingestellt hat, ist die Gesellschaft von den Auswirkungen der Pandemie zunächst nicht unmittelbar betroffen. Die Dauer und die Intensität der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind derzeit nicht abschätzbar.

### **Chancen und Risikobericht**

#### **Chancen**

Aktuell verwaltet die Gesellschaft im Wesentlichen das Vermögen, welches sie durch die Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages realisiert hat. Aufgrund des breit angelegten Gesellschaftszweckes und der Fungibilität der Vermögenswerte ergeben sich eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten. Der Vorstand wird hierzu in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat verschiedene Optionen im Sinne der Gesellschaft und der Aktionäre untersuchen. Bedingt durch die anhaltende Niedrigzinsphase sind jedoch naturgemäß renditestarke Investitionen mit einem höheren Risiko verbunden. Gleichwohl sieht es der Vorstand als seine Aufgabe über die reine Tätigkeit der Vermögensverwaltung hinweg zu agieren.

## Risikobericht

### Risikomanagement-System

Aufgabe des Risikomanagement-Systems ist die Identifizierung und Analyse, Bewertung und Steuerung sowie die Überwachung und das Controlling aller Risiken für die CAMERIT-Gruppe. Es versetzt Vorstand und Mitarbeiter in die Lage, Risiken frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Die Dokumentation und Aufbereitung sowie das Reporting an den Vorstand erfolgen durch einen Risikoverantwortlichen; dieser wird dabei bislang durch eine geeignete und revisionssichere Risikomanagement-Software unterstützt.

Die Risikostrategie von CAMERIT ist darauf ausgerichtet, Risiken zu operationalisieren und aktiv zu steuern. Es ist nicht das Ziel, Risiken insgesamt zu vermeiden, sondern Risiken frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen.

Neue Risiken werden identifiziert und gegebenenfalls auch ad hoc an den Vorstand gemeldet. Im Rahmen einer Risikoanalyse- und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, in denen eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den Risikoverantwortlichen.

Der Vorstand sowie der Risikoverantwortliche haben Zugriff auf Auswertungen über die aktuellen wesentlichen Risiken. Bei außergewöhnlichen und außerplanmäßigen Veränderungen der Risikopositionen wird der Vorstand sofort in Kenntnis gesetzt. Weiterhin wird auch der Aufsichtsrat im Rahmen einer regelmäßigen und umfassenden Berichterstattung und bei besonderen Entwicklungen umgehend durch den Vorstand informiert. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung der Risiken und die Einhaltung der Richtlinien innerhalb der Unternehmensgruppe.

### Internes Kontrollsystem

Zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses ist in das Risikomanagement-System das interne Kontrollsystem (IKS) eingebettet. Dieses umfasst Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie Kontrollen der maßgeblichen rechtlichen und internen Vorschriften.

Die Qualität und Güte des Konzernabschlusses sind grundsätzlich von der Qualität der zugrundeliegenden Einzelabschlüsse abhängig. Hier wird durch den Einsatz von fachkundigen Mitarbeitern, eines adäquaten Finanzbuchhaltungssystems mit festgelegten Zugriffsbeschränkungen und entsprechender IT-Sicherheit die erforderliche Datensicherheit geschaffen. Darauf aufbauend erfolgt die Erstellung der Konzernabschlüsse in einem revisionssicheren Buchhaltungssystem. Hier werden die handelsrechtlichen Einzelabschlüsse auf IFRS übergeleitet und erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

Durch die Aufstellung von IFRS-Konzernzwischenabschlüssen bzw. den Review der laufenden Buchhaltung und Geschäftspost wird eine zeitnahe Information der verantwortlichen Personen sichergestellt, sodass Tendenzen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Durch kontinuierliche Fortbildung wird gewährleistet, dass die Auswirkungen von neuen Standards auf die

Konzernabschlussstellung beurteilt werden können. Die Überprüfung erkannter Risiken und kritischer Bilanzierungsfragen erfolgt gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern.

Laufende Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fondsgesellschaften wurden bis Mitte 2020 über regelmäßige Meetings mit den Verantwortlichen der NORDCAPITAL-Gruppe ermöglicht.

Das Risikomanagement-System und das interne Kontrollsystem bei CAMERIT wurden und werden auf die aktuellen Gegebenheiten sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit angepasst.

## **Risikolage im Berichtszeitraum**

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens verbundenen Risiken detailliert dargestellt. Die folgende Darstellung beruht auf der internen Struktur des Risikomanagementsystems, wonach die wesentlichen Risikoarten in vier Risikokategorien eingeordnet werden. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CAMERIT auswirken.

Durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags bezieht sich der Risikofokus seit Mitte 2020 nur noch auf die CAMERIT AG, da sämtliche Konzernunternehmen mehrheitlich veräußert wurden.

### **1. Finanzielle Risiken**

#### **1.1 Risiken der aktuellen Kapitalmarktentwicklung**

Der deutsche Kapitalmarkt ist aktuell durch niedrige Zinsen sowie Währungsvolatilitäten geprägt. Die Währungsentwicklung hat auf die CAMERIT AG keine direkten Auswirkungen, da keine Finanzierungen oder Kapitalanlagen in Fremdwährung abgeschlossen wurden oder Vermögenswerte außerhalb des Euroraums gehalten werden.

#### **1.2 Zinsrisiko**

Die CAMERIT AG hat Darlehensverbindlichkeiten ausschließlich gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin aus aufliebenden Besserungsscheinen. Es wurden fixe Zinssätze vereinbart, sodass keine Zinsrisiken für die CAMERIT AG bestehen.

Soweit es das Management bei zukünftigen Finanzierungen als wirtschaftlich vorteilhaft erachtet, werden Zinssicherungsgeschäfte abgeschlossen.

#### **1.3 Währungsrisiko**

Die CAMERIT AG unterliegt zum Bilanzstichtag keinem Währungsrisiko.

#### **1.4 Liquiditätsrisiko**

Der Konzern steuert seine Liquidität sowohl durch regelmäßige Analysen der Veränderungen des Zahlungsmittelbestands als auch durch Liquiditätsplanungen über verschiedene Zeithorizonte und ein ständiges Monitoring der Ist-Situation, um gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Liquiditätssicherung ergreifen zu können. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf kann durch unvorhergesehene Umstände entstehen.

CAMERIT verfügt zum Bilanzstichtag aufgrund der Erlöse aus dem Kauf- und Übertragungsvertrag über eine Liquidität in Höhe von EUR 8,5 Mio. In den vergangenen zwei Geschäftsjahren 2019 und 2020 betrug der negative Cashflow insgesamt jeweils EUR 0,4 Mio. Demnach kann selbst ohne Wirkung von weiteren Kosteneinsparungen sowie von Margen aus der Fondsverwaltung von einem gesicherten Liquiditätsbestand ausgegangen werden.

Durch das Aufleben von Besserungsabreden sind im Geschäftsjahr 2021 Liquiditätsabflüsse in Höhe von EUR 1,1 Mio. zu erwarten. Die weiteren kurzfristigen Verbindlichkeiten und abgegrenzte Schulden, welche im Geschäftsjahr 2021 fällig werden, belaufen sich auf EUR 0,4 Mio. Wesentliche Zahlungseingänge aus bestehenden Forderungen oder der Geschäftstätigkeit sind nicht zu erwarten.

Auch wenn aus absehbaren Transaktionen derzeit keine kurzfristigen Liquiditätsengpässe zu erwarten sind, betrachten die CAMERIT das Risiko einer Insolvenz der kontrahierten Geschäftsbank und betrachten Marktentwicklungen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen und Umbuchungen in Erwägung zu ziehen. Hierzu wird auch ein regelmäßiger Austausch mit Geschäftsbanken gepflegt.

Auch CAMERIT kann sich derzeit nicht den Marktgegebenheiten entziehen und entrichtet auf das durchschnittliche Guthaben bei der Geschäftsbank derzeit Verwahrungsentgelte in Höhe von 0,5 Prozent p.a., die monatlich ermittelt und der Gesellschaft belastet werden.

Durch ein laufendes Working-Capital-Management, welches insbesondere die zeitnahe Rückzahlung der gewährten Mittel, der operativen Forderungen sowie der Weiterbelastungen und Verauslagungen überwacht, stellt CAMERIT sicher, dass Finanzschulden und operative Verbindlichkeiten mittels Innenfinanzierung termingerecht bedient werden. Zum Bilanzstichtag belaufen sich die Finanzschulden und die operativen Verbindlichkeiten, definiert als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzüglich abgegrenzter ausstehender Rechnungen, auf TEUR 1.270 (Vorjahr: TEUR 1.109). Die Forderungen aus ausgereichten Darlehen und die operativen Forderungen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 83 (Vorjahr: TEUR 294). Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen belaufen sich die liquiden Mittel auf TEUR 8.505 (Vorjahr: TEUR 257).

## **2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten**

Das maximale Ausfallrisiko beträgt für die Klasse „Zu fortgeführten Anschaffungskosten“ TEUR 8.588 (Vorjahr: TEUR 551). Für die Klasse „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ besteht ein Ausfallrisiko in Höhe von TEUR 16 (Vorjahr: Fehlanzeige). Die Risiken in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten steuert das Management über die zeitnahe Analyse von Zwischenabschlüssen und sonstigen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2020 wurden keine Finanzinstrumente zu Sicherungszwecken gehalten.

### **2.1 Risiken aus Eventualschulden**

CAMERIT hat wie bereits zum Vorjahresstichtag zum 31. Dezember 2020 keine Eventualschulden.



## **2.2 Kreditrisiko**

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2020 bestehen für CAMERIT keine Ausfallrisiken aus ausgereichten Darlehen (Vorjahr: TEUR 106).

## **2.3 Risiko des Forderungsausfalls**

In einem laufenden Prozess wird das Risiko des Ausfalls von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit überwacht.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine überfälligen Forderungen oder Wertminderungen.

## **3. Geschäftsrisiken**

Mit der Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte und zukünftigen Zahlungsansprüche sind zu Mitte des Geschäftsjahres 2020 bedeutende Geschäftsrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Vertragserfüllung externer Dienstleister, entfallen.

### **3.1 Risiko mangelhafter Vertragserfüllung externer Dienstleister**

CAMERIT hat Mitte des Geschäftsjahres das Management der Bestandsfonds als Dienstleistung an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Damit ist das Risiko einer mangelhaften oder unvollständigen Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen zunächst vollständig auf diesen übergegangen. Lediglich bei einem als sehr unwahrscheinlich erachteten Totalausfall der NORDCAPITAL bestünde ein Anspruch der Bestandsfonds, dass die Camerit wieder das aktive Management übernimmt.

Diesem Risiko ist CAMERIT bis zu der Wirksamkeit der Veräußerung mit einer kontinuierlichen Kontrolle der erbrachten Leistungen begegnet, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Außerdem hatte CAMERIT in den Verträgen mit der NORDCAPITAL-Gruppe Vorsorge getroffen, dass in einem solchen Fall die jeweilige NORDCAPITAL-Gesellschaft in demselben Umfang haftet, wie CAMERIT. Zudem hatte bis zum Risikoübergang jede Fondsgesellschaft eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die im Fall von unwissentlichen Pflichtverletzungen eintritt.

### **3.2 Prospekthaftungsrisiken**

Die von CAMERIT in der Vergangenheit angebotenen Kapitalanlagen unterlagen einer gesetzlichen Prospektspflicht. Für die vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestatteten Fonds ist CAMERIT als Anbieterin und Herausgeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Verkaufsprospekts verantwortlich und haftet gegenüber Anlegern für unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Verkaufsprospekte wurden mit größter Sorgfalt erstellt und zudem von einem Wirtschaftsprüfer sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Angaben als auch der Plausibilität von Annahmen und der Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken und Chancen nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ (IDW S 4) überprüft. Allerdings können diese Maßnahmen keine vollständige Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage bieten, sodass nicht auszuschließen ist, dass Anleger aufgrund fehlender oder unsachgemäßer Prospektangaben Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung geltend machen.

Unwissentliche Fehler bei der Prospekterstellung fallen unter den Deckungsumfang der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Trotzdem könnte der Eintritt dieses Risikos negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation der CAMERIT entfalten.

### **3.3 Wettbewerbsrisiko**

CAMERIT steht nach der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs nicht aktiv im Wettbewerb auf dem Markt.

## **4. Operationelle Risiken**

### **4.1 Verlust von Vermögenswerten**

Aktuell verfügt die CAMERIT im Wesentlichen über Vermögenswerte in Form liquider Mittel. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur zukünftigen Ausrichtung der Gesellschaft sind diese Mittel als kurzfristige Sichteinlagen bei der Hausbank angelegt. Diese ist in das Einlagensicherungsgeschäft Deutscher Banken mit Aufsicht durch die BaFin eingebunden. Dementsprechend schätzt der Vorstand das Risiko des Verlustes oder Ausfalls als sehr gering ein.

### **4.2 Risiken aus der Nutzung von EDV-Systemen**

Die laufende Dokumentation der Geschäftsvorfälle basiert zu einem Großteil auf der Nutzung von Informationstechnologien sowie der raschen Übertragung und der effizienten Verarbeitung von Daten. Störungen bzw. Ausfälle von EDV-Systemen können in ungünstigen Fällen zu Reputationsschäden und Belastungen des Unternehmens führen.

### **4.3 Verfügbarkeit von Informationen**

Die CAMERIT hat die in den vergangenen Jahren begonnenen Bemühungen zur Kostenreduktion in 2021 noch weiter vorangetrieben und weitere Tätigkeiten auf externe Dienstleister ausgelagert. Dies führt neben einer Kostenreduktion auch zu einer Streuung von Ausfall- und Performancerisiken, da diese Tätigkeiten bisher weitestgehend vom verbliebenen Personal der CAMERIT übernommen wurden. Zudem ist durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages ein erheblicher Teil der durch die CAMERIT vorzuhaltenden Informationen und Unterlagen nunmehr durch die NORDCAPITAL vorzuhalten. Im Zuge der Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages wurden dazu alle bei der CAMERIT im Bestand befindlichen Unterlagen an die NORDCAPITAL übergeben.

Insgesamt schätzt der Vorstand daher die Risiken aus der Verfügbarkeit von Informationen als gering ein.

CAMERIT trifft zur Risikoreduzierung hinreichende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen. Dazu gehören eine kontinuierliche EDV-Wartung, tägliche Datensicherungen, Notfallpläne, welche durch auch durch Einbindung von externen IT-Experten sichergestellt werden.

## **5. Sonstige Risiken**

### **5.1 Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Umfelds**

Die CAMERIT unterliegt nach Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte keinen regulatorischen Einschränkungen außerhalb der Vorgaben durch das Wertpapierhandelsgesetz.

### **5.2 Risiken aus Veränderungen der steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Die Konzeption der Sachwertfonds der CAMERIT beruhte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der jeweils aktuellen Rechtslage. Entsprechend hängt der Erfolg der Kapitalanlagen in unterschiedlichem Maße von der Fortdauer der bei der Prospektierung zugrunde gelegten rechtlichen und steuerlichen Regelungen ab.

Eine Änderung dieser Rahmenbedingungen im In- und Ausland liegt nicht im Ermessen von CAMERIT, könnte sich aber negativ auf die bereits platzierten Fonds auswirken, verbunden mit entsprechenden Effekten auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Außerdem besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung rückwirkend die steuerlichen Vorteile der vertriebenen Fonds ganz oder in Teilen aberkennt. Dies würde sich nachteilig auf die Bestandsfonds auswirken und könnte zu einem Reputationsschaden führen.

CAMERIT hat bis zum Risikoübergang auf die Vertragspartei des Kauf- und Abtretungsvertrags mit erfahrenen rechtlichen und steuerrechtlichen Beratern zusammengearbeitet, um dieses Risiko weitgehend zu reduzieren.

### **5.3 Reputationsrisiken**

Mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages Mitte 2020 hat die CAMERIT auch ihre Markenrechte und damit ihre bis dahin bestehende Firmierung mit übertragen. Damit sind die mit diesem Namen verbundenen Reputationsrisiken nach Einschätzung des Vorstands ebenfalls auf die NORDCAPITAL übergegangen. Ereignisse, die rechtlich nach der Veräußerung entstehen, können CAMERIT nicht mehr zugerechnet werden.

### **5.4 Beratungshaftungsrisiken**

CAMERIT hat in der Vergangenheit Kapitalanlagen über ausgewählte Vertriebspartner platziert. Diesen kam die Aufgabe zu, ihren Kunden die Beteiligungsangebote des Emissionshauses im Rahmen einer anleger- und anlagegerechten Beratung zu präsentieren und dabei die gesetzlichen Aufklärungs- und Informationspflichten mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen. Es besteht die Gefahr, dass die Vertriebspartner ihre Sorgfaltspflicht bei der Kundenberatung nicht in zufriedenstellender Weise erfüllt haben. Dies könnte sich negativ auf die Reputation von CAMERIT auswirken. Daneben lassen sich in der aktuellen Rechtsprechung Tendenzen beobachten, Beratungsfehler von Vertriebspartnern dem Emittenten der Kapitalanlage zuzurechnen. Diesem Risiko wurde durch die sorgfältige Auswahl von qualifizierten Vertriebspartnern begegnet.

### **5.5 Sonstige Risiken: Corona Virus**

Seit Anfang des Jahres 2020 schlägt sich der sog. „Corona- Virus“ auf fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens und somit auch der Wirtschaft nieder. Derzeit sind die Auswirkungen des Virus unabsehbar und

daher auch dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft nur schwer zu ermitteln. Nach Aufgabe des bisherigen Geschäftsmodells geht der Vorstand davon aus, dass die Auswirkungen des Corona-Virus derzeit kein wesentliches Risiko für die CAMERIT AG darstellen und nicht zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen führen werden. Risiken aus dem Ausfall von Mitarbeitern begegnet der Vorstand mit einer konsequenten Verlagerung von Tätigkeiten auf externe Dienstleister.

## Sonstige Angaben

### Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand

Die Gesamtvergütung des Vorstands Jens Burgemeister betrug für das Geschäftsjahr 2020 TEUR 175. Darin enthalten sind variable Vergütungen in Höhe von TEUR 75. Das Vorstandsmitglied Stefan Trumpp hat für den Zeitraum seiner Anstellung eine Festvergütung in Höhe von TEUR 2 erhalten. Festvergütungen werden in monatlichen Raten ausbezahlt. Zusagen auf Leistungen, die für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt werden, sind in den Vorstandsverträgen – außer für den Fall eines Kontrollwechsels – nicht vereinbart.

Die Vergütung des Aufsichtsrats sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf eine feste Vergütung von TEUR 10 p.a. hat.

Die Vergütungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch im Konzernabschluss unter Ziffer 10.4 individuell aufgeführt.

### Übernahmerelevante Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Das gezeichnete Kapital der CAMERIT AG in Höhe von TEUR 100 ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Der Stimmrechtsanteil der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, an der CAMERIT AG beträgt zum 31. Dezember 2020 unverändert 88,289 Prozent. Diese Stimmrechtsanteile sind Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, Gesellschaften zuzurechnen.

Beschränkungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien sind nicht bekannt. Es bestehen keinerlei Stimmrechtskontrollen. Des Weiteren liegen keine Aktien mit Sonderrechten vor, die Kontrollbefugnisse begründen könnten. Über die Ernennung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands entscheidet gemäß §§ 84 und 108 AktG der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen werden durch die Hauptversammlung vorgenommen (§§ 133, 179 AktG). Die CAMERIT AG hat in § 9 Ziffer 4 ihrer Satzung von der in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. § 9 Ziffer 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Im Falle eines Kontrollwechsels des Unternehmens hat der Vorstand ein einmaliges Sonderkündigungsrecht.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG hat Forderungsverzichte gegen Besserungsscheine im Umfang von insgesamt TEUR 1.122 ausgesprochen, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 passiviert wurden. Bei Eintritt des Besserungsfalls sowie einem nachfolgenden Wechsel des Mehrheitsgesellschafters besteht eine verkürzte Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einem beliebigen Datum.

### **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Homepage von CAMERIT AG ([www.camerit.de](http://www.camerit.de)) veröffentlicht. Sie ist ferner im Geschäftsbericht in einem gesonderten Abschnitt enthalten.

### **Schlussklärung des Vorstands gemäß § 312 Abs. 3 AktG**

Der Vorstand der CAMERIT AG hat für das Geschäftsjahr 2020 einen Abhängigkeitsbericht für alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG erstellt.

Der Vorstand gibt in diesem Bericht die folgende Schlussklärung ab:

„Meine Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

Hamburg, 19. März 2021

Der Vorstand

Stefan Trumpp

## KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

### Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

in TEUR	Ziffer	31.12.2020	31.12.2019
<b>VERMÖGENSWERTE</b>			
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>			
Finanzielle Vermögenswerte	7.1	16	-
Immaterielle Vermögenswerte	7.2	2	4
Sachanlagen	7.3	2	3
Latente Steuererstattungsansprüche	7.4	-	807
		<b>20</b>	<b>814</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.5	8.505	257
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte	7.6	83	94
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	7.7	-	4.608
Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	7.8	-	200
Laufende Ertragssteuererstattungsansprüche	7.9	-	5
		<b>8.588</b>	<b>5.164</b>
<b>Summe Vermögenswerte</b>		<b>8.608</b>	<b>5.978</b>
<b>EIGENKAPITAL</b>			
Gezeichnetes Kapital	7.10	100	100
Rücklagen	7.11	6.932	322
Rücklagen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten	7.12	-	4.292
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zustehendes Kapital und Rücklagen		<b>7.032</b>	<b>4.714</b>
<b>SCHULDEN</b>			
<b>Kurzfristige Schulden</b>			
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen	7.13	1.216	622
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	7.14	244	604
Laufende Ertragssteuerschulden	7.15	116	-
Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten	7.16	-	38
<b>Summe Schulden</b>		<b>1.576</b>	<b>1.264</b>
<b>Summe Eigenkapital und Schulden</b>		<b>8.608</b>	<b>5.978</b>

Die Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

## Konzerngesamtergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

in TEUR	Ziffer	2020	2019
Umsatzerlöse	8.1	112	1.070
Materialaufwand	8.2	- 101	- 730
Personalaufwand	8.3	- 334	- 248
Abschreibungen und Wertminderungen	7.2-7.3	- 2	- 1
Sonstige betriebliche Erträge	8.4	8.986	119
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.5	- 885	- 934
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	8.6	-	25
<b>Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit</b>		<b>7.776</b>	<b>- 699</b>
Finanzerträge	8.7	-	1
Finanzaufwand	8.8	- 523	- 617
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>		<b>7.253</b>	<b>- 1.315</b>
Ertragsteuern	8.9	- 1.143	805
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>		<b>6.110</b>	<b>- 510</b>
Ergebnis je Aktie, das den Aktionären des Mutter-unternehmens im Geschäftsjahr zusteht (in EUR je Aktie)	8.10	61,10	- 5,10
<b>Sonstiges Ergebnis</b>			
Posten, die nicht in den Gewinn- oder Verlust umgegliedert werden			
Anteil am sonstigen Ergebnis assoziierter Unternehmen	7.4	- 4.292	1.648
<b>Konzerngesamtergebnis</b>		<b>1.818</b>	<b>1.138</b>

Die Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses

## Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

in TEUR	Mutterunternehmen					Summe Eigenkapital
	Ziffer	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklagen	Neubewer- tungs-rück- lage/ IFRS 5	
Stand 1. Januar 2019		100	12.298	- 12.165	2.644	2.877
Konzerngesamtergebnis		-	-	- 510	1.648	1.138
Forderungsverzicht		-	100	-	-	100
Forderungsverzichte mit Besserungsschein		-	600	-	-	600
Rundung		-	-	- 1	-	- 1
Entnahme Kapitalrücklage		-	- 744	744	-	-
<b>Stand 31. Dezember 2019</b>		<b>100</b>	<b>12.254</b>	<b>- 11.932</b>	<b>4.292</b>	<b>4.714</b>
Stand 1. Januar 2020		100	12.254	- 11.932	4.292	4.714
Konzerngesamtergebnis	7.12	-	-	6.110	- 4.292	1.818
Forderungsverzichte mit Besserungsschein	7.11	-	500	-	-	500
Entnahme Kapitalrücklage	7.11	-	- 534	534	-	-
<b>Stand 31. Dezember 2020</b>		<b>100</b>	<b>12.220</b>	<b>- 5.288</b>	<b>-</b>	<b>7.032</b>

Die Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.



## Konzernkapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

in TEUR	Ziffer	2020	2019
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>			
Konzernjahresergebnis vor Ergebnis aus Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, Zinsen und Ertragsteuern	9.2	3.484	- 724
Abschreibungen und Wertminderungen auf langfristige Vermögenswerte	7.2-7.3	2	1
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Vermögenswerte	7.6	12	- 3
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	7.14	- 360	399
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen	7.13	73	12
Veränderung der Rückstellungen		-	- 9
Gezahlte Ertragsteuern	7.15	- 220	- 4
Erhaltene Ertragsteuern	7.9	5	-
Gezahlte Zinsen	8.8	- 3	- 14
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	9.3	- 3	- 19
<b>Nettomittelzu-/abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.990</b>	<b>- 361</b>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>			
Auszahlungen für:			
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	7.2-7.3	- 2	- 4
Sonstige finanzielle Vermögenswerte			-
Einzahlungen aus Abgängen von:			
Sonstigen finanziellen Vermögenswerten	7.7	106	105
Tochtergesellschaften	9.4	58	-
Nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	7.7	4.396	-
<b>Nettomittelabfluss/-zufluss aus der Investitionstätigkeit</b>		<b>4.558</b>	<b>101</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>			
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden nahestehende Unternehmen und Personen	7.8, 7.13	700	2.866
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden nahestehende Unternehmen und Personen			- 2.866
<b>Nettomittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>700</b>	<b>-</b>
<b>Zahlungsmittel im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten</b>	7.7	<b>-</b>	<b>- 91</b>
<b>Nettozunahme des Finanzmittelfonds</b>			
Finanzmittelfonds am 1. Januar	9.1	257	608
Finanzmittelfonds am 31. Dezember	9.1	8.505	257

Die Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten sind ein integraler Bestandteil dieses Konzernabschlusses.

## Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2020

### 1 Grundlegende Information

Die CAMERIT AG (nachfolgend: „die Gesellschaft“) ist eine in Deutschland ansässige Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 93076. Eingetragener Sitz und Hauptsitz der Gesellschaft ist Kaiser-Wilhelm-Straße 85 in 20355 Hamburg. Die CAMERIT AG ist im geregelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Die CAMERIT AG und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften werden nachfolgend als „CAMERIT“ oder „der Konzern“ bezeichnet.

Die Gesellschaft firmierte bis zum 18. September 2020 unter dem Namen Hesse Newman Capital AG. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 9. September 2020 hat die Änderung des Firmennamens in CAMERIT AG beschlossen. Weiterhin wurde die Möglichkeit zur eigenen Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen aus dem Gegenstand des Unternehmens entfernt. Die CAMERIT AG mit Sitz in Hamburg ist unverändert eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 93076.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solchen, die als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sind oder Dienstleistungen wie die Finanzanlagen- oder Fremdkapitalvermittlung oder die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen erbringen oder aber als persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin für Gesellschaften fungieren, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens.

Darüber hinaus ist Unternehmensgegenstand die Übernahme von Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Asset- und Portfoliomanagement, Datenerfassung, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Kundenauftragsabwicklung sowie Vertrags- und Bestandsverwaltung.

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 hat die Gesellschaft einen notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag mit der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossen. In diesem veräußert die Hesse Newman Capital AG ihre Beteiligungen und ihre Anteile an verbundenen Unternehmen sowie weitere Vermögenswerte wie z.B. Markenrechte und bestimmte Darlehensforderungen. Darüber hinaus werden die Verwaltungsverträge mit den Fondsgesellschaften mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Jahresanfang 2020 auf die NORDCAPITAL-Gruppe übertragen. Die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgte am 29. Mai 2020. Da keine fristgerechte Anfechtungsklage erhoben wurde, ist der Kauf- und Abtretungsvertrag am 29. Juni 2020 wirksam geworden. Der dingliche Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags erfolgte am 10. Juli 2020.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG der Gesellschaft eine Darlehenslinie in Höhe von EUR 1,0 Mio. gewährt, von der EUR 0,7 Mio. von der Gesellschaft abgerufen wurden. Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG hat über die abgerufenen Beträge jeweils Forderungsverzichte mit Besserungsscheinen ausgesprochen. Zudem bestehen Forderungsverzichte mit

Besserungsscheinen aus dem Geschäftsjahr 2019. Diese beliefen sich auf insgesamt EUR 0,4 Mio. Durch die Erzielung eines Jahresüberschusses der CAMERIT AG im Geschäftsjahr 2020 in ausreichender Höhe, leben die Forderungen der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG zum 31. Dezember 2020 in Höhe von insgesamt EUR 1,1 Mio. wieder auf. Die entsprechenden Verbindlichkeiten wurden daher als Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen passiviert.

Die Tätigkeitsbereiche der Tochtergesellschaften sind unter Ziffer 3 dargestellt. Hinzuweisen ist, dass sich der Konsolidierungskreis mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags erheblich verändert hat. Bis zum Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages bestand dieser jedoch nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Dieser Konzernabschluss wurde am 19. März 2021 vom Vorstand der CAMERIT AG zur Veröffentlichung freigegeben.

## **2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses angewendet wurden, sind im Folgenden dargestellt. Die beschriebenen Methoden wurden stetig auf die dargestellten Berichtsperioden angewendet, sofern nichts anderes angegeben ist.

### **2.1 Grundlagen der Abschlusserstellung**

Die CAMERIT AG unterliegt der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 290 HGB. Als börsennotiertes Unternehmen ist die CAMERIT AG infolge von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 dazu verpflichtet, den Konzernabschluss gemäß § 315e HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Dieser Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten und von der EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die verpflichtend anzuwendenden Standards in deutscher Sprache können der am 3. November 2008 von der EU erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1126/2008, zuletzt geändert am 13. Januar 2021, entnommen werden.

Darüber hinaus werden die vom nationalen Gesetzgeber geforderten und in § 315e Abs. 1 HGB genannten ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie die vom Aktiengesetz geforderten rechtsformspezifischen Vorschriften beachtet.

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgte auf Basis historischer Anschaffungskosten, mit Ausnahme bestimmter finanzieller Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden. Historische Anschaffungskosten basieren im Allgemeinen auf dem beizulegenden Zeitwert der im Austausch für den Vermögenswert entrichteten Gegenleistung.

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt werden würde. Dabei werden die Merkmale des betreffenden Vermögenswerts bzw. der Schuld berücksichtigt, die ein Marktteilnehmer bei der Preisbildung ebenfalls in das

Bewertungskalkül einbeziehen würde. Der Preis ist entweder am Markt beobachtbar oder wird mittels einer Bewertungsmethode geschätzt.

Der beizulegende Zeitwert ist nicht immer als Marktpreis verfügbar. Es werden folgende Stufen für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts oder einer Schuld unterschieden:

- Ebene 1: Es existieren auf einem aktiven Markt verwendete Marktpreise für identische Vermögenswerte und Schulden, welche unangepasst verwendet werden können.
- Ebene 2: Es lassen sich Inputfaktoren außer den in Ebene 1 aufgeführten Marktpreisen beobachten, die entweder direkt als Preise oder indirekt von Preisen ableitbar sind.
- Ebene 3: Es werden nicht auf Marktdaten basierende Faktoren für die Bewertung verwendet.

Die Aufstellung von im Einklang mit den IFRS stehenden Konzernabschlüssen erfordert Schätzungen. Des Weiteren macht die Anwendung der unternehmensweiten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ggf. eigene Einschätzungen des Managements erforderlich. Bereiche mit höheren Beurteilungsspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Schätzungen von entscheidender Bedeutung für den Konzernabschluss sind, sind unter Ziffer 5 aufgeführt.

## 2.2 Erstmalig angewendete neue Standards

CAMERIT berücksichtigt im Konzernabschluss Standards, Änderungen und Interpretationen, wenn diese vor Freigabe des Abschlusses durch die EU-Kommission angenommen wurden und verpflichtend anzuwenden sind. Eine vorzeitige Anwendung von Standards und Interpretationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Im Vergleich zum IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden folgende neue Standards erstmalig angewendet:

Standard/ Interpretation	Bezeichnung des Standards bzw. der Interpretation (neu oder geändert)	Veröffentli- chung IASB	EU-Endorse- ment	Inkraft- treten EU
IFRS 9 / IFRS 7 / IAS 39	Umsetzung des Änderungsstandards "Interest Rate Benchmark Reform" (Phase 1)	26.09.2019	16.01.2020	2020
IAS 1 / IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	31.10.2018	10.12.2019	2020
Rahmenkonzept	Rahmenkonzept: Überarbeitete Fassung	29.03.2018	06.12.2019	2020
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse: Definition eines Geschäftsbetriebs	22.10.2018		2020

Die Änderungen der Standards IFRS 9 / IFRS 7 und IAS 39 sind eine erste Reaktion auf mögliche Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung. Die Änderungen haben erleichterte Vorschriften zu Hedge-Accounting in Berichtszeiträumen vor der Ablösung eines bestehenden Benchmark-Zinssatzes durch einen alternativen Zinssatz zum Gegenstand.

Über eine einheitliche Definition der Wesentlichkeit im IFRS-Regelwerk soll dem Bilanzleser ermöglicht werden, die Wesentlichkeit von abschlussrelevanten Informationen besser einschätzen zu können. In diesem Zuge wurden Änderungen an den Standards IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8

„Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ durch den IASB veröffentlicht.

In der überarbeiteten Fassung des Rahmenkonzepts sind u.a. überarbeitete Definitionen von Vermögenswerten und Schulden und neue Leitlinien zu Bewertung, Ausbuchung, Ausweis und Angaben enthalten.

Zwecks Abgrenzung, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde, hat der IASB am 22. Oktober 2018 Änderung zu IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ veröffentlicht.

Die erstmalige Anwendung der oben angegebenen Standards hatte keine Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

### **2.3 Standards, Interpretationen und Änderungen, die nicht vorzeitig angewendet wurden**

Am 28. Mai 2020 hat das IASB die Änderungen zu IFRS 16 (Leasingverhältnisse: Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen) veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die bilanziellen Auswirkungen von Zugeständnissen wie z.B. die Stundung oder der Erlass von Leasing- oder Mietzahlungen, die im Rahmen der Corona-Pandemie gewährt werden. Das EU-Endorsement erfolgte am 12. Oktober 2020. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen.

Das IASB hat am 25. Juni 2020 Änderungen zu IFRS 4 Versicherungsverträge veröffentlicht, mit der die bestehende Option zur verzögerten Erstanwendung von IFRS 9 auf den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 verlängert wurde. Das EU-Endorsement erfolgte am 16. Dezember 2020. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen.

Am 27. August 2020 hat das IASB die Interest Benchmark Reform (Phase 2) herausgegeben. Diese ändert die Standards IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16. Hier werden Sachverhalte adressiert, die die Finanzberichterstattung nach der Reform eines Referenzzinssatzes beeinflussen könnten, einschließlich seiner Ersetzung durch alternative Referenzzinssätze. Das EU-Endorsement erfolgte am 14. Januar 2021. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen.

Aus diesen Änderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss von CAMERIT erwartet.

### **2.4 Standards, Interpretationen und Änderungen, die noch nicht von der EU-Kommission übernommen wurden**

Im Folgenden werden die vom IASB bis zum Geschäftsjahresende 2020 veröffentlichten Standards, Änderungen und Interpretationen aufgeführt, welche mangels Annahme durch die EU-Kommission noch nicht angewendet wurden:

Standard/ Interpretation	Bezeichnung des Standards bzw. der Interpretation (neu oder geändert)	Veröffentli- chung IASB	Inkrafttreten IASB
IFRS 17	Versicherungsverträge	18.05.2017	2023
IAS 1	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig	23.01.2020	2022
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen: Be- lastende Verträge - Kosten für die Erfüllung eines Vertrages	14.05.2020	2022
IAS 16	Sachanlagen: Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung	14.05.2020	2022
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse: Verweis auf das Rahmenkon- zept	14.05.2020	2022
diverse	Jährliche Verbesserungen an den IFRS - Zyklus 2018 - 2020	14.05.2020	2022

Am 25. Juni 2020 hat der IASB Änderungen zu IFRS 17 „Versicherungsverträge“ herausgegeben, mit denen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten Umsetzungsprobleme adressiert werden. Die Erstanwendung wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben, um ausreichend Zeit für die Umsetzung der Änderungen zu schaffen.

Die Änderungen am IAS 1 stellen klar, wann Schulden als langfristig oder kurzfristig auszuweisen sind. Ein Ausweis einer kurzfristigen Schuld bedingt demnach das Recht des Unternehmens, die Erfüllung der Schuld in Form von Barmitteln, Eigenkapitaltiteln oder sonstigen Vermögenswerten um mindestens zwölf Monate nach Ende des Berichtszeitraums zu verschieben. Die Absicht des Unternehmens, die Bedienung der Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen, ist für den Ausweis unerheblich.

Die Änderungen zu IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen spezifiziert die Art der Kosten, die ein Unternehmen als Kosten für die Erfüllung eines Vertrages mit aufnehmen sollte, wenn es beurteilt, ob ein Vertrag belastend ist.

Die Änderungen zu IAS 16 Sachanlagen regeln, dass Kosten der Produktion und Einnahmen aus Veräußerungen im Rahmen der Versetzung von Sachanlagen in einen betriebsbereiten Zustand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.

Die Änderungen an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse betreffen einen Verweis des IFRS 3 auf das Rahmenkonzept. Bilanzierungsregeln des Standards wurden inhaltlich nicht geändert.

Die jährlichen Verbesserungen führen zu kleineren Änderungen der Standards IFRS 1 Erstmaligen Anwendung der International Financial Reporting Standards, IFRS 9 Finanzinstrumente, IAS 41 Landwirtschaft sowie IFRS 16 Leasingverhältnisse.

Aus einer ersten Beurteilung durch den Vorstand ergeben sich aus diesen Änderungen keine Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach IFRS für die CAMERIT AG.

## 2.5 Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gegenüber dem Vorjahr wurden die Bewertungsmethoden konsistent angewendet. Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

## 2.6 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen. Die Gesellschaft erlangt die Beherrschung, wenn sie

- die Verfügungsmacht über das Unternehmen ausüben kann,
- schwankenden Renditen aus dem Tochterunternehmen ausgesetzt ist,
- die Renditen aufgrund ihrer Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann.

Eine Neueinschätzung der genannten Kriterien erfolgt regelmäßig bei Veränderungen der zugrundeliegenden Parameter.

Beherrschung wird regelmäßig begleitet von einem Stimmrechtsanteil an dem Tochterunternehmen von mehr als 50 Prozent. Bei der Beurteilung, ob Kontrolle vorliegt, werden Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, Rechte aus anderen vertraglichen Vereinbarungen und sonstige Indizien für eine Beherrschungsmöglichkeit (z.B. Präsenzmehrheit Gesellschafterversammlung / Abstimmungsverhalten in der Vergangenheit) berücksichtigt.

Tochterunternehmen werden zum Zeitpunkt der Beherrschungserlangung durch das Mutterunternehmen mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Sie werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Beherrschung entkonsolidiert. Ergebnisse der Tochterunternehmen, die zwischen Beginn und Ende der Beherrschung anfallen, werden vollständig in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung bzw. dem sonstigen Konzernergebnis erfasst. Die Ergebnisbestandteile und die Bestandteile der sonstigen Konzernergebnisse werden vollständig dem Mutterunternehmen sowie den nicht beherrschenden Gesellschaftern zugewiesen, auch wenn die Anteile nicht beherrschender Gesellschafter einen negativen Saldo aufweisen.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten erfasst, unabhängig vom Umfang der nicht beherrschenden Anteile. Der Überschuss der Anschaffungskosten des Tochterunternehmens über den Anteil des Konzerns an dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Nettovermögen wird als Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt. Sind die Anschaffungskosten – auch nach nochmaliger Beurteilung - geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag ertragswirksam direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Transaktionskosten werden als Aufwand in der jeweiligen Periode der Entstehung der Kosten erfasst.

Der Konzern behandelt Transaktionen mit nicht beherrschenden Gesellschaftern wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns. Beim Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter wird die Differenz zwischen dem gezahlten Betrag und dem erworbenen Anteil des Buchwerts der

Nettovermögenswerte des Tochterunternehmens im Eigenkapital erfasst. Gewinne oder Verluste bei Veräußerungen an nicht beherrschenden Gesellschaftern werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig oder wesentlich, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Alle konzerninternen Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen und Cashflows im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen zwischen Konzernunternehmen werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

## **2.7 Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem der Konzern über maßgeblichen Einfluss verfügt. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Führung der Entscheidungsprozesse.

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen des Gemeinschaftsunternehmens besitzen. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Beherrschung über eine Vereinbarung, die nur dann besteht, wenn Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinschaftlichen Führung beteiligten Parteien erfordern.

Die Anteile des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Demnach werden bei Erwerb die Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen umfasst weiterhin den beim Erwerb entstandenen Geschäfts- oder Firmenwert nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen.

Der Anteil des Konzerns an Ergebnissen von assoziierten Unternehmen oder von Gemeinschaftsunternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen des sonstigen Ergebnisses entsprechend in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden jeweils gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen den Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen unter Hinzurechnung anderer ungesicherter Forderungen übersteigt, werden keine weiteren Verluste erfasst, es sei denn, Konzernunternehmen sind für das assoziierte Unternehmen oder das Gemeinschaftsunternehmen Verpflichtungen eingegangen oder haben für das Unternehmen Zahlungen geleistet.

Unrealisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen bzw. dem Gemeinschaftsunternehmen eliminiert. Das Gleiche gilt für unrealisierte Verluste, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin.



Der Abschlussstichtag des Konzerns stimmt mit dem Abschlussstichtag des einbezogenen assoziierten Unternehmens und dem Gemeinschaftsunternehmen überein. Soweit erforderlich und wesentlich wurden Anpassungen an konzerneinheitliche Rechnungslegungsmethoden vorgenommen.

Nach Anwendung der Equity-Methode ermittelt der Konzern, ob es erforderlich ist, einen Wertminderungsaufwand für seine Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen zu erfassen. Der Konzern ermittelt an jedem Abschlussstichtag, ob objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen wertgemindert sein könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor, so wird die Höhe der Wertminderung als Differenz zwischen dem erzielbaren Betrag des Anteils am assoziierten Unternehmen oder am Gemeinschaftsunternehmen und dem Buchwert ermittelt und dann der Verlust als „Anteil am Ergebnis von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen“ erfolgswirksam erfasst.

Bei Verlust des maßgeblichen Einflusses auf ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen bewertet der Konzern alle Anteile, die er am ehemaligen assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen behält, zum beizulegenden Zeitwert. Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert des Anteils am assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zum Zeitpunkt des Verlusts des maßgeblichen Einflusses und dem beizulegenden Zeitwert der gehaltenen Anteile sowie den Veräußerungserlösen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Bereits im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden die Beteiligungen, die Gegenstand des Kauf- und Abtretungsvertrags sind, als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte klassifiziert und bewertet.

## **2.8 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche**

Langfristige Vermögenswerte (oder Gruppen von Vermögenswerten und Schulden) werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert und zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten bewertet, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf erlöst wird statt durch fortgesetzte betriebliche Nutzung.

## **2.9 Währung und Darstellungsgenauigkeit**

Die funktionale Währung ist die Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert. Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt. Diese Währung repräsentiert die funktionale Währung und die Berichtswährung des Unternehmens. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind – falls nicht anders angegeben – alle Beträge in TEUR dargestellt; hierdurch können Rundungsdifferenzen entstehen.

Fremdwährungstransaktionen werden mit dem Wechselkurs zum Transaktionszeitpunkt in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Vermögenswerte werden grundsätzlich mit dem Briefkurs, Schulden mit dem Geldkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

## **2.10 Sachanlagen**

Vermögenswerte des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Anschaffungskosten enthalten die direkt dem

Erwerb zurechenbaren Aufwendungen. Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der Sachanlagen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen konzerneinheitlich unter Verwendung der linearen Methode. Für Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Nutzungsdauern zwischen drei und 13 Jahren verwendet. Die Restbuchwerte und die jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauern werden jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **2.11 Immaterielle Vermögenswerte**

Der Geschäfts- oder Firmenwert stellt den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Mutterunternehmens am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar. Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Geschäfts- oder Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert, der aus dem Erwerb eines assoziierten Unternehmens resultiert, ist im Buchwert der Beteiligung an assoziierten Unternehmen enthalten und wird infolgedessen nicht separat, sondern als Bestandteil des gesamten Buchwerts auf Wertminderung geprüft. Ein bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert wird einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen und mit seinen ursprünglichen Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungen bewertet. Wertaufholungen sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

Erworbene Softwarelizenzen werden mit ihren Anschaffungskosten zuzüglich der Kosten für die Versetzung in einen nutzungsbereiten Zustand aktiviert. Die gesamten Anschaffungskosten werden linear über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben (drei bis acht Jahre). Kosten, die mit der Aufrechterhaltung von Software verbunden sind, sowie Kosten für den Betrieb von unternehmenseigenen Websites werden zum Zeitpunkt ihres Anfalls als Aufwand erfasst.

Immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, werden identifiziert und gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert erfasst, sobald sie die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen und ihr beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann.

### **2.12 Finanzielle Vermögenswerte**

Finanzielle Vermögenswerte sind zu erfassen, wenn ein Konzernunternehmen Vertragspartei eines Finanzinstruments wird.

Finanzielle Vermögenswerte werden nach den folgenden beiden Bewertungskategorien unterschieden:

- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (erfolgsneutral oder erfolgswirksam)
- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Die Klassifizierung erfolgt nach Einschätzung der Art der vertraglichen Zahlungsströme und nach dem Geschäftsmodell des Unternehmens und deren Steuerung.

Bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten werden die Gewinne und Verluste entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst. Bei nicht zu Handelszwecken gehaltenen Investitionen in Eigenkapitalinstrumente ist dieses abhängig davon, ob die Gesellschaft sich beim erstmaligen Ansatz unwiderruflich für eine erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert entschieden hat. Eine Umklassifizierung erfolgt nur dann, wenn sich das Geschäftsmodell zur Steuerung dieser Vermögenswerte ändert.

Alle Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden zum Handelstag angesetzt, d.h. dem Tag, an dem sich der Konzern zum Kauf bzw. Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert erloschen sind und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Beim erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. Transaktionskosten werden bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst; im Falle von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten dem Vermögenswert zugerechnet.

Die Folgebewertung richtet sich bei Schuldinstrumenten nach dem Geschäftsmodell und nach der Steuerung des Vermögenswertes und deren Zahlungsstrommerkmalen:

- Falls die Zahlungsstrommerkmale ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen darstellen und der Vermögenswert lediglich zur Vereinnahmung dieser Zahlungsströme gehalten wird, erfolgt die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Zinserträge sowie Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- Die soeben beschriebenen finanziellen Vermögenswerte werden, falls sie zusätzlich auch zur Veräußerung gehalten werden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Veränderungen des Wertansatzes werden im sonstigen Ergebnis ausgewiesen, Wertminderungen und Zinsen jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Bei Ausbuchung wird zunächst der im sonstigen Ergebnis kumulierte Gewinn- oder Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.
- Alle weiteren finanziellen Vermögenswerte werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Sämtliche Wertänderungen, Zinsen, Wertminderungen sowie Gewinne und Verlust aus der Ausbuchung werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Eigenkapitalinstrumente werden in der Folge zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Hat das Management sich für eine erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis entschieden, erfolgt bei Ausbuchung keine spätere Umgliederung dieser kumulierten Ergebnisse in den Gewinn- oder Verlust. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumente werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Wertminderungen und Wertaufholungen werden nicht getrennt von den sonstigen Änderungen ausgewiesen.

Wertminderungen werden auf zukunftsgerichteter Basis beurteilt, d.h. unter Einbeziehung von erwarteten Kreditverlusten bemessen. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden die erwarteten Kreditverluste vereinfachend beim erstmaligen Ansatz der Forderung erfasst.

Die Klassifizierung erfolgte im Vergleichsjahr beim erstmaligen Ansatz und richtete sich nach dem jeweiligen Zweck, für den die finanziellen Vermögenswerte erworben wurden. Zu jedem Bilanzstichtag erfolgte eine Überprüfung der Angemessenheit der Klassifizierung.

Finanzielle Vermögenswerte, welche zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind für Zwecke der Bewertung in einer der drei folgenden Ebenen einzuordnen:

- Ebene 1: Es existieren auf einem aktiven Markt verwendete Marktpreise für vergleichbare Finanzinstrumente, welche unangepasst verwendet werden können.
- Ebene 2: Es lassen sich Inputfaktoren außer den in Ebene 1 aufgeführten Marktpreisen beobachten, die entweder direkt als Preise oder indirekt von Preisen ableitbar sind.
- Ebene 3: Es werden nicht auf Marktdaten basierende Faktoren für die Bewertung verwendet.

### **2.13 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen werden anfänglich zum beizulegenden Zeitwert bewertet und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie unter Abzug von Wertminderungen bewertet. Dabei kommt die Effektivzinsmethode aus Wesentlichkeitsaspekten nur bei Forderungen zur Anwendung, welche eine Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten haben. Eine Wertminderung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird dann erfasst, wenn objektive Hinweise dafür vorliegen, dass die fälligen Forderungsbeträge nicht vollständig einzubringen sind. Die Höhe der Wertminderung bemisst sich als Differenz zwischen dem Buchwert der jeweiligen Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows aus dieser Forderung, diskontiert mit dem Effektivzinssatz. Die Wertminderung wird erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Sofern eine Forderung uneinbringlich geworden ist, wird sie gegen den Restbuchwert der Forderung ausgebucht. Nachträgliche Zahlungseingänge auf vormals ausgebuchte Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung im sonstigen betrieblichen Ergebnis erfasst.

### **2.14 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zu Anschaffungskosten bewertet und umfassen Bargeld, Sichteinlagen sowie andere kurzfristige und hochliquide finanzielle Vermögenswerte mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal drei Monaten.

### **2.15 Eigenkapital**

Stammaktien werden als Eigenkapital klassifiziert. Forderungsverzichte von Aktionären werden nicht ertragswirksam vereinnahmt, sondern als Einlage in der Kapitalrücklage erfasst. Kosten, welche direkt der Ausgabe von neuen Aktien oder Optionen zuzurechnen sind, werden im Eigenkapital netto nach Steuern als Abzug von den Emissionserlösen berücksichtigt.

## 2.16 Verbindlichkeiten und Finanzschulden

Verbindlichkeiten und Finanzschulden werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert nach Abzug von Transaktionskosten angesetzt. In den Folgeperioden erfolgt die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode; jede Differenz zwischen Auszahlungsbetrag (nach Abzug von Transaktionskosten) und Rückzahlungsbetrag wird über die Laufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode im Finanzergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Darlehensverbindlichkeiten werden als kurzfristige Verbindlichkeiten klassifiziert, sofern der Konzern nicht das unbedingte Recht hat, die Tilgung der Verbindlichkeit auf einen Zeitpunkt mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben.

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten wird angenommen, dass der Nominalbetrag abzüglich Wertberichtigungen dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Der beizulegende Zeitwert langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten wird durch die Abzinsung der vertraglich vereinbarten zukünftigen Zahlungsströme mit dem gegenwärtigen Marktzinssatz, der dem Konzern für vergleichbare Finanzinstrumente gewährt würde, ermittelt.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, bei denen der Gläubiger einen Forderungsverzicht gegen Besserungsschein ausgesprochen hat, werden anstelle der bisherigen Verbindlichkeit vor Forderungsverzicht als neue Verbindlichkeit passiviert. Die Höhe der Verbindlichkeit mit Besserungsschein richtet sich nach dem Barwert der Beträge, die künftig voraussichtlich aufgrund des Besserungsscheins zu leisten sind. Dabei wird die im Besserungsfall auflebende Verbindlichkeit auf den Bilanzstichtag abdiskontiert und der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nominalwert der Verbindlichkeit vor Forderungsverzicht und dem Barwert der voraussichtlich zu leistenden Beträge unter dem Posten Finanzerträge erfolgswirksam erfasst. Die Berechnung des Barwerts erfolgt auf Basis der aktuellen Mehrjahresplanung, die nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellt wurde. Die Folgebewertung wird gleichermaßen zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen. Die berücksichtigten Aufdiskontierungen werden unter dem Posten Finanzaufwand ausgewiesen. Bei einem Verzicht auf eine Besserungsabrede wird der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Verzichts erfolgsneutral als Einlage von Gesellschaftern in die Kapitalrücklage eingestellt.

## 2.17 Laufende und latente Steuern

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der nationalen Steuervorschriften berechnet, die am Bilanzstichtag gelten. Das Management überprüft regelmäßig Steuerdeklarationen, vor allem in Bezug auf auslegungsfähige Sachverhalte, und bildet, wenn angemessen, Rückstellungen basierend auf den Beträgen, die an die Finanzverwaltung erwartungsgemäß abzuführen sind.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt. Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind, und deren Geltung zum Zeitpunkt

der Realisierung der latenten Steuerforderung beziehungsweise der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann. Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung der damit verbundenen Steuervorteile durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit aufgrund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und die Steuerforderungen und -verbindlichkeiten gegen dieselbe Steuerbehörde bestehen.

## **2.18 Leistungen an Arbeitnehmer**

### **a. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden gezahlt, wenn ein Mitarbeiter vor dem regulären Renteneintritt von einem Konzernunternehmen entlassen wird oder wenn ein Mitarbeiter gegen eine Abfindungsleistung freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Der Konzern erfasst Abfindungsleistungen, wenn er nachweislich verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis von gegenwärtigen Mitarbeitern entsprechend einem detaillierten formalen Plan, der nicht rückgängig gemacht werden kann, zu beenden, oder wenn er nachweislich Abfindungen bei freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Mitarbeiter zu leisten hat. Leistungen, die nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden, werden auf ihren Barwert abgezinst.

### **b. Gewinnbeteiligungen und Bonuspläne**

Die sich nach bestimmten Berechnungsverfahren ergebenden Gewinnbeteiligungen des Vorstands und bestimmter Mitarbeiter werden als Aufwand erfasst und als Verbindlichkeit passiviert, sofern eine vertragliche Verpflichtung besteht oder sich aufgrund der Geschäftspraxis in den vorangegangenen Jahren eine faktische Verpflichtung ergibt.

## **2.19 Rückstellungen**

Rückstellungen für Restrukturisierungskosten, Rechtsstreitigkeiten oder belastende Verträge werden gebildet, wenn der Konzern eine gegenwärtig rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, die aus einem vergangenen Ereignis resultiert, es wahrscheinlich ist, dass die Begleichung der Verpflichtung zu einer Vermögensbelastung führen wird, und die Höhe der Rückstellung verlässlich ermittelt werden konnte.

Die Existenz belastender Verträge wird angenommen, wenn der Konzern Vertragspartner eines Vertrags ist, von dem angenommen wird, dass die unvermeidbaren Kosten den aus diesem Vertrag zukünftig entstehenden wirtschaftlichen Nutzenzufluss übersteigen.

Für zukünftige operative Verluste werden keine Rückstellungen gebildet.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Zinssatz ohne Berücksichtigung von Steuereffekten die aktuellen Markterwartungen sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung im Finanzergebnis erfasst. Bei innerhalb eines Jahres erwarteten Nutzenabflüssen erfolgt keine Abzinsung der Beträge.

## 2.20 Ertragsrealisierung

Die Umsatzerlöse umfassen den erhaltenen beizulegenden Zeitwert für den Verkauf von Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer, gekürzt um Rabatte und Preisnachlässe. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen werden realisiert, wenn die Leistung erbracht ist, der Vergütungsanspruch rechtlich entstanden ist, die Höhe der Erträge verlässlich geschätzt werden kann und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass dem Konzern ein wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

Über die erfassten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hinaus bestehen keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden im Sinne des IFRS 15. Der Konzern erfasst keine Kosten in sonstigen Vermögenswerten, die zur Erfüllung von Verträgen anfallen. Kritische Ermessensentscheidungen bei der Zuordnung von Transaktionspreisen sind nicht zu treffen. Finanzierungskomponente bestehen weder vertraglich noch faktisch.

Zinserträge werden zeitanteilig unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfasst. Wenn bei einer Forderung eine Wertminderung vorliegt, schreibt der Konzern den Buchwert auf den erzielbaren Betrag, d. h. auf die Summe der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme, abgezinst mit dem anfänglichen Effektivzinssatz, ab. Die Aufzinsung der wertgeminderten Forderung erfolgt weiterhin mit dem anfänglichen Effektivzinssatz und wird als Zinsertrag vereinnahmt. Der Zinsertrag aus wertgeminderten Darlehensforderungen wird infolgedessen gleichfalls unter Zugrundelegung des Effektivzinssatzes erfasst.

Dividendenerträge werden zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem das Recht auf Empfang der Zahlung entstanden ist.

## 2.21 Leasingverhältnisse

CAMERIT ist ausschließlich Leasingnehmer. Vorschriften für Leasinggeber werden hier nicht dargestellt.

Leasingverhältnisse werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand dem Konzern zur Verfügung steht, als Nutzungsrecht und entsprechende Leasingverbindlichkeit bilanziert

Der Konzern mietet seine Büroräume sowie einen Drucker mit Kopierfunktion. Der Leasingvertrag über den Drucker mit Kopierfunktion ist von geringem Wert (Leasingzahlung kleiner TEUR 1 p.a. Der Mietvertrag über die Büroräume ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar und wird daher als kurzfristig eingestuft. Vor diesem Hintergrund nimmt der Konzern die Ausnahmeregelung des IFRS 16 Leasing für kurzfristige Leasingverträge und Verträge mit geringem Wert in Anspruch. Leasingzahlungen werden damit unverändert linear über die Laufzeit des Vertrags in der Gewinn- und

Verlustrechnung erfasst. Ferner wurde der Mietvertrag im Dezember 2020 mit Wirkung zum 30. Juni 2021 gekündigt. Der neu abgeschlossene Mietvertrag hat ebenfalls entsprechend kurze Kündigungsfristen.

### 3 Konsolidierungskreis

Zum 31. Dezember 2020 hat das Mutterunternehmen keine Tochtergesellschaften mehr (31. Dezember 2019: drei).

Mit Kauf- und Übertragungsvertrages vom 18. Dezember 2019, welcher am 29. Juni 2020 vollzogen wurde, endete die Konsolidierungsverpflichtung für folgende zwei Gesellschaften, an denen CAMERIT bis zu diesem Zeitpunkt die folgenden Kapitalanteile hielt:

- Hesse Newman Zweitmarkt AG, Hamburg (100 Prozent)
- TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH, Hamburg (100 Prozent)

Die Tätigkeit der Hesse Newman Zweitmarkt GmbH erstreckt sich auf Geschäftsbesorgungstätigkeiten für Zweitmarktfondsgesellschaften. Die TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH ist im Bereich der Anleger- und Treuhandverwaltung tätig. Aktuell hält die Camerit nur noch eine 15prozentige Beteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH.

Die HHCP Hamburg Capital Partners GmbH i.L. (100 Prozent) war die Vertriebsgesellschaft von CAMERIT und war nicht mehr operativ tätig. Mit Löschung der Gesellschaft am 18. September 2020 wurde die Gesellschaft entkonsolidiert.

Die Abschlüsse aller Tochterunternehmen wurden nach den hier beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, die für alle Tochtergesellschaften verbindlich gelten. Der Abschlussstichtag der einbezogenen Tochterunternehmen stimmte mit dem Abschlussstichtag der CAMERIT AG überein.

#### 3.1 Entkonsolidierungen

Mit Wirkung zum 29. Juni 2020 wurden die gesamten Anteile an der Hesse Newman Zweitmarkt GmbH sowie 85 Prozent der Anteile an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Camerit Der Kaufpreis sowie die Ermittlung des Entkonsolidierungserfolgs sind im Folgenden angegeben:



in TEUR	Hesse Newman Zweitmarkt GmbH	TGH Treuhandgesell- schaft Hamburg mbH	Summe
Kaufpreis	61	94	155
Abgehende Vermögenswerte	- 61	- 75	- 136
Finanzielle Vermögenswerte	-	17	17
Abgehende Schulden	28	16	44
Entkonsolidierungsgewinn	28	52	80

Der finanzielle Vermögenswert an der TGH Treuhandgesellschaft mbH stellt den beim Konzern verbleibenden 15prozentigen Anteil an der Gesellschaft dar. Im Rahmen der Entkonsolidierung wurde dieser mit dem anteilig erzielten Kaufpreis bewertet.

Der Entkonsolidierungsgewinn wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Die Liquidation der HHCP Hamburg Capital Partners GmbH i.L. wurde im Geschäftsjahr 2020 abgeschlossen. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 9. September 2020. Im Zuge der Entkonsolidierung sind keine wesentlichen Vermögenswerte bzw. Schulden aus dem Konzern abgegangen. Es ergab sich ein Entkonsolidierungsgewinn in Höhe von TEUR 8.

### 3.2 Assoziierte Unternehmen

Der Konzern besaß einen Anteil von 49 Prozent an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, Hamburg, eine Holding für die mit den Fondsstrukturen verbundenen Komplementär- bzw. Geschäftsführungsgesellschaften. Die strategische Bedeutung dieser Beteiligung lag insbesondere an der Partizipation an etwaigen Veräußerungsgewinnen am Ende der Fondslaufzeit.

Mit dem am 29. Juni 2020 wirksam gewordenen Kauf- und Übertragungsvertrag wurde die Beteiligung in Höhe von 49 Prozent in vollem Umfang an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Der Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH betrug zum 29. Juni 2020 unverändert TEUR 4.396. Dieser war unter den zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen und mit dem kontrahierten Kaufpreis bewertet worden. Durch die Veräußerung ist ein Buchgewinn in Höhe von TEUR 4.322 entstanden, welcher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgswirksam erfasst wurde (siehe Ziffer 8.4). Dem Buchgewinn steht ein sonstiges Ergebnis in Höhe von negativen TEUR 4.292 gegenüber, welches durch die Auflösung der zum 31. Dezember 2019 gebildeten Neubewertungsrücklage entstanden ist. Der Buchgewinn in Höhe von TEUR 30 enthält weiterhin Auflösungen von latenten Steuerschulden in Höhe von TEUR 30, welche zum 31. Dezember 2019 unter den Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen waren.

## 4 Finanzrisikomanagement

### 4.1 Finanzrisikofaktoren

CAMERIT überwacht im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verschiedene Risiken aus Finanzinstrumenten, denen der Konzern im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist. Diese Risiken betreffen das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Kreditrisiko. Dabei untergliedert sich das Marktrisiko in die Bereiche Zinsrisiko, Preisänderungsrisiko und Währungsrisiko. Für eine nähere Beschreibung dieser Risiken und deren Einfluss auf den Konzern wird auf den Risikobericht im Konzernlagebericht verwiesen. Mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages verfügt die CAMERIT im Wesentlichen nur noch über Liquide Mittel als Vermögenswerte.

### 4.2 Angaben zu Finanzinstrumenten

Die Finanzinstrumente nach den Kategorien des IFRS 9 sowie nach den von der Gesellschaft gewählten Klassen gemäß IFRS 7 stellen sich wie nachfolgend in den Ziffern 4.3 bis 4.6 aufgeführt dar.

### 4.3 Klasse „Zu fortgeführten Anschaffungskosten“

Folgende Finanzinstrumente werden unter dieser Klasse erfasst:

in TEUR	Ziffer	31.12.2020	31.12.2019
<b>Kategorie "zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte"</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.5	8.505	257
Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	7.8	-	200
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte	7.6	83	94
		<b>8.588</b>	<b>551</b>
<b>Kategorie "zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten"</b>			
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen	7.13	1.216	622
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	7.14	244	604
		<b>1.460</b>	<b>1.226</b>

Die Buchwerte entsprechen den beizulegenden Zeitwerten (siehe Ziffer 2.12). Für das Geschäftsjahr 2020 sind analog zum Vorjahr keine Nettoverluste aus Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Kategorie „Zu fortgeführten Anschaffungskosten“ erfasst worden. Nettogewinne für das Geschäftsjahr 2020 sind ebenfalls wie im Vorjahr nicht entstanden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen betreffen im Wesentlichen die erfolgswirksame Bewertung der Verbindlichkeiten mit Besserungsschein.

Das Zinsergebnis der Klasse „Zu fortgeführten Anschaffungskosten“ stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	Ziffer	2020	2019
Zinsaufwand aus Finanzschulden	8.8	- 2	- 14
Finanzaufwand Bewertung Besserungsscheine	8.8	- 521	- 600
Zinserträge von assoziierten Unternehmen	8.7	-	1
		- 523	- 613

Der erfolgswirksame Nettoverlust beträgt für das Geschäftsjahr 2020 TEUR 523 (Vorjahr: TEUR 614). Nettogewinne sind für die dargestellten Geschäftsjahre nicht entstanden.

Am 31. Dezember 2020 liegen wie für die Vergleichsperiode weder Zinsänderungs- noch Fremdwährungsrisiken vor. Devisentermingeschäfte bestanden an den jeweiligen Bilanzstichtagen nicht.

#### 4.4 Klasse „zum beizulegenden Zeitwert“

Folgende Finanzinstrumente werden unter dieser Klasse erfasst:

in TEUR	Ziffer	31.12.2020	31.12.2019
Bewertungskategorie "Bewertung zum beizulegenden Zeitwert"			
Finanzielle Vermögenswerte	7.1	16	-
		16	-

Zum 31. Dezember 2019 bestanden finanzielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 12, die unter der Position „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen werden.

Diese Finanzinstrumente sind der Ebene 3 zuzuordnen; die Bewertungsmethoden sind unter Ziffer 2.12 dargestellt.

Die Bewertung der finanziellen Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich erfolgsneutral. Im Geschäftsjahr 2020 sind weder Nettogewinne noch -verluste entstanden. Der Nettoverlust des Vorjahres 2019 betrug TEUR 3.

#### 4.5 Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten

Zum 31. Dezember 2020 bestehen keine Darlehensforderungen.

Im Vorjahr bestand eine Darlehensforderung gegen das assoziierte Unternehmen Hesse Newman Fondsmanagement GmbH in Höhe von TEUR 106, die unter dem Posten „Zur Veräußerung verfügbare langfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen wurde. Ferner bestand im Vorjahr eine kurzfristige Forderung gegen die Mehrheitsgesellschafterin SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG in Höhe von TEUR 200.

Die Angabe der Darlehensforderungen erfolgte jeweils unter Einbeziehung etwaiger Zinsansprüche. Der Konzern prüft die finanziellen Vermögenswerte auf Werthaltigkeit und bezieht dabei aktuelle und

historische Erfahrungen über Ausfallquoten über die jeweiligen Geschäftspartner mit ein. Erforderliche Wertminderungen waren in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 nicht einschlägig.

#### 4.6 Kapitalmanagement

Der Konzern überwacht sein Kapital auf Basis des Verschuldungsgrads, berechnet aus dem Verhältnis von Nettofremdkapital zu Gesamtkapital. Das Nettofremdkapital setzt sich zusammen aus den gesamten Finanzschulden (einschließlich Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten. Das Gesamtkapital berechnet sich aus dem Eigenkapital laut Konzernbilanz zuzüglich Nettofremdkapital. Der Verschuldungsgrad zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 stellte sich wie folgt dar:

in TEUR	Ziffer	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen	7.13	1.122	622
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	7.14	244	604
Abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten	7.5	- 8.505	- 257
<b>Nettofremdkapital</b>		<b>n.a.</b>	<b>969</b>
Eigenkapital	7.10-7.12	7.032	4.714
<b>Gesamtkapital</b>		<b>n.a.</b>	<b>5.683</b>
<b>Verschuldungsgrad</b>		<b>n.a.</b>	<b>17%</b>

Zum 31. Dezember 2020 liegt kein Verschuldungsgrad im Sinne des Kapitalmanagements vor (31. Dezember 2019: 17 Prozent).

Eine weitere Zielsetzung des Kapitalmanagements besteht in einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung zwecks Vermeidung von bestandsgefährdenden Risiken. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote gemäß Konzernbilanz 82 Prozent (31. Dezember 2019: 79 Prozent).

## 5 Kritische Schätzungen bei der Bilanzierung und bei den Bewertungsannahmen

Sämtliche Schätzungen und Beurteilungen werden fortlaufend neu bewertet und basieren auf historischen Erfahrungen und weiteren Faktoren einschließlich Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ereignisse, die unter den gegebenen Umständen vernünftig erscheinen.

### 5.1 Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen

Der Konzern verfügt über körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 27.413 sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 26.818. Diese Werte sind vorläufig ermittelte Werte – die Veranlagungen des Geschäftsjahrs 2020 sind noch nicht erfolgt. Gemäß der aktuellen Unternehmensplanung können im Folgejahr 2021 keine Verlustvorträge genutzt werden. Wären in der Planung die Vorsteuergewinne für das Geschäftsjahr 2021 um 5 Prozent höher ermittelt worden, hätte sich keine

abweichende Einschätzung ergeben. Auf die verbliebenen Verlustvorträge wurden keine latenten Steuern abgegrenzt, da derzeit eine Nutzbarkeit ungewiss ist.

## 6 Segmentberichterstattung

CAMERIT ist seit dem Geschäftsjahr 2015 ein Ein-Segment-Unternehmen. Die Umsatzerlöse mit externen Kunden lassen sich in die folgenden Dienstleistungsarten aufteilen (vgl. Ziffer 8.1.):

in TEUR	2020	2019
laufende Geschäftsbesorgungen für Fondsgesellschaften	-	958
Bestandsbetreuung für Lebensversicherungen	112	112
	<b>112</b>	<b>1.070</b>

Die Umsatzerlöse wurden in Gänze im Inland erwirtschaftet. Mit folgenden Kunden wurden Umsatzerlöse erzielt, die 10 Prozent der Konzernumsatzerlöse übersteigen: WWK Lebensversicherungen, München (TEUR 97) und Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Stuttgart (TEUR 15).

Die entsprechende Angabe für den Vergleichszeitraum 2019 lautet: Hesse Newman Real Estate Nr. 3 GmbH & Co. KG, Hamburg (TEUR 202), Hesse Newman Real Estate Nr. 4 GmbH & Co. KG, Hamburg (TEUR 167) und Hesse Newman Shipping Opportunity GmbH & Co. KG, Hamburg (TEUR 133).

Die ausschließlich im Inland gehaltenen langfristigen Vermögenswerte – bestehend aus Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten – belaufen sich auf TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 7). Siehe hierzu Ziffer 7.2 bis 7.3.

## 7 Erläuterungen zur Konzernbilanz

### 7.1 Finanzielle Vermögenswerte

Mit dem unter Ziffer 1 beschriebenen Kauf- und Übertragungsvertrag wurden 85 Prozent der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH, Hamburg, zu einem Kaufpreis in Höhe von TEUR 94 veräußert. Die von der CAMERIT AG gestellte Geschäftsführung wurde nach der Veräußerung abberufen. Die verbleibenden 15 Prozent der Anteile an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH wurden im Rahmen der Entkonsolidierung mit TEUR 16 bewertet (vgl. Ziffer 3.1). Die CAMERIT übt mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags über die Gesellschaft weder die Kontrolle noch einen maßgeblichen Einfluss aus.

Die finanziellen Vermögenswerte des Vorjahres in Höhe von TEUR 13, die zum 31. Dezember 2019 unter dem Posten „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen wurden (siehe Ziffer 7.7), sind im Rahmen des Kauf- und Abtretungsvertrags aus dem Konzern abgegangen.

Die beizulegenden Werte von nicht börsennotierten Beteiligungen werden auf Basis ihrer diskontierten zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Das maximale Kreditrisiko an den Bilanzstichtagen entspricht jeweils dem beizulegenden Zeitwert der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte.

Zwischen der Erstbewertung und der Folgebewertung zum 31. Dezember 2020 ergaben sich keine zu berücksichtigenden Wertkorrekturen des bestehenden finanziellen Vermögenswerts.

## 7.2 Immaterielle Vermögenswerte

Die Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich wie folgt:

in TEUR	2020	2019
Zum 1. Januar		
Anschaffungskosten	342	351
Kumulierte Abschreibungen	- 338	- 347
<b>Eröffnungsbuchwert netto</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
Zugänge	2	-
Abgänge Anschaffungskosten	- 252	- 9
Abgänge Abschreibungen	249	9
Abschreibungen	- 1	-
<b>Endbuchwert netto</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
Zum 31. Dezember		
Anschaffungskosten	92	342
Kumulierte Abschreibungen	- 90	- 338
<b>Buchwert netto</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

Die Zugänge zu den immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 2 betreffen „CAMERIT“-Namensrechte. Die Namensrechte „Hesse Newman“ wurden im Zuge des Kauf- und Abtretungsvertrags zu einem Kaufpreis in Höhe von TEUR 500 veräußert. Buchwerte in Höhe von TEUR 3 sind in diesem Zuge an immateriellen Vermögenswerten abgegangen.

Die übrigen Abgänge bei den immateriellen Vermögenswerten betreffen bereits in Vorjahren vollständig abgeschriebene Gegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden.

### 7.3 Sachanlagen

Die Buchwerte der Sachanlagen haben sich wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

in TEUR	2020	2019
<b>Zum 1. Januar</b>		
Anschaffungskosten	43	58
Kumulierte Abschreibungen	- 40	- 58
<b>Eröffnungsbuchwert netto</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
Zugänge	-	4
Abgänge Anschaffungskosten	- 37	- 19
Abgänge Abschreibungen	37	19
Abschreibungen	- 1	- 1
<b>Endbuchwert netto</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Zum 31. Dezember		
Anschaffungskosten	6	43
Kumulierte Abschreibungen	- 4	- 40
<b>Buchwert netto</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

Die Abgänge bei den Sachanlagen betreffen bereits in Vorjahren vollständig abgeschriebene Gegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden.

### 7.4 Latente Steuern

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden grundsätzlich mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung der damit verbundenen Steuervorteile innerhalb der nächsten zwei Jahre durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist (siehe Ziffer 5.1).

Der Konzern hat latente Steuerforderungen auf körperschaftsteuerliche Verlustvorträge im Umfang von TEUR 27.413 sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge im Umfang von TEUR 26.818 nicht angesetzt, für die eine Realisierung der damit verbundenen Steuervorteile durch zukünftige steuerliche Gewinne nicht wahrscheinlich ist.

Die zum 31. Dezember 2019 aktivierten Verlustnutzungspotenziale – bewertet mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersätzen – im Umfang von TEUR 807 wurden im Berichtsjahr 2020 vollständig verbraucht. Insgesamt belief sich der Betrag der genutzten Verlustvorträge auf TEUR 827.

Zum 31. Dezember 2019 bestanden latenten Steuerschulden aus temporären Differenzen, welche dem Posten „Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen“ zuzurechnen waren, in Höhe von TEUR 30. Diese wurden zum 31. Dezember 2020 unter dem Posten „Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten“ ausgewiesen. Diese latenten Steuerschulden wurden im Rahmen der Veräußerung des assoziierten Unternehmens ertragswirksam aufgelöst (vgl. Ziffer 3.2)

### 7.5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente über TEUR 8.505 (Vorjahr: TEUR 257) enthalten ausschließlich frei verfügbare Bankguthaben.

### 7.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte

Im Folgenden werden die wesentlichen Posten dieser Position dargestellt:

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
Rechnungsabgrenzungen	68	68
Umsatzsteuer	9	17
Mietkautionen	5	5
Forderungen aus Weiterbelastungen von Bankgebühren	1	-
Übrige Forderungen und Vermögenswerte	-	4
	83	94

Die beizulegenden Zeitwerte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen entsprechen den dargestellten Buchwerten, welche zugleich das maximale Kreditrisiko darstellen. Überfällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, bei denen der vollständige Zahlungseingang nicht mehr erwartet werden kann, wurden wertberichtigt. Es bestehen zum 31. Dezember 2020 keine wesentlichen überfälligen und nicht wertgeminderte Forderungen. Sämtliche Forderungsbestände valutieren wie im Vorjahr in Euro.

### 7.7 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2019 wurden zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte im Umfang von TEUR 4.608 im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag ausgewiesen. Der Posten ist im Rahmen der Wirksamkeit des Vertrags am 29. Juni 2020 vollständig aus dem Konzern abgegangen.

Der Wertansatz entfiel im Wesentlichen mit TEUR 4.396 auf die Anteile an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH sowie mit TEUR 106 auf eine Darlehensforderungen gegen die Hesse Newman Fondsmanagement. Weiterhin waren Zahlungsmittel in Höhe von TEUR 91 unter diesem Posten angesetzt, die auf die Veräußerung der Hesse Newman Zweitmarkt GmbH und der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH entfielen. Aus dem Abgang dieser Vermögenswerte sind keine Auswirkungen auf die Ertragslage des Konzerns entstanden.

### 7.8 Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen

Die Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen des Vorjahres über TEUR 200 bestanden gegen die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, und wurden Anfang des Jahres 2020 mit einer Darlehensgewährung verrechnet (siehe Ziffer 7.13).



### **7.9 Laufende Ertragssteuererstattungsansprüche**

Die laufenden Ertragssteuererstattungsansprüche des Vorjahres in Höhe von TEUR 5 entfielen auf Kapitalertragssteuererstattungsansprüche aus konzerninternen Ausschüttungen.

### **7.10 Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 beträgt unverändert TEUR 100 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende und im Umlauf befindliche Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, verfügt am 31. Dezember 2020 über einen Stimmrechtsanteil an der CAMERIT AG in Höhe von unverändert 88,29 Prozent. Die Stimmrechtsanteile werden Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet.

### **7.11 Rücklagen**

Die Gewinnrücklagen beinhalten die kumulierten Konzernergebnisse, Eigenkapitalmehrungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen sowie Entkonsolidierungseffekte.

Eine gesetzliche Rücklage wurde gemäß § 150 AktG in Höhe von TEUR 10 gebildet.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG hat im Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaft Darlehensbeträge in Höhe von TEUR 500 gewährt und hierüber Forderungsverzichte mit Besserungsscheinen ausgesprochen. Die Verzichte erfolgten mit der Maßgabe der Einstellung in die Kapitalrücklage.

Der Besserungsfall tritt dann und im folgenden Umfang ein, sobald die Gesellschaft im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss ausweist. Im Zuge des Auflebens von Besserungsscheinen zum 31. Dezember 2020 im Umfang von TEUR 1.121 wurde die gesamte handelsrechtlich bestehende Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 533 aufgelöst.

### **7.12 Rücklagen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten**

Die Rücklagen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten des Vorjahres in Höhe von TEUR 4.292 entfielen auf die 49-prozentige Beteiligung an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Die Rücklage wurde im Zuge der Wirksamkeit des Kauf- und Übertragungsvertrags erfolgswirksam aufgelöst. Bis zur Wirksamkeit des Vertrages waren keine Wertänderungen einschlägig. Die Bewertung richtet sich nach Ebene 2 (siehe Ziffer 2.12).

### **7.13 Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen**

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen entfallen mit TEUR 1.121 auf die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG

Am 15. / 16. Januar 2020 haben die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG und die Gesellschaft gemäß des kaufmännischen Bestätigungsschreibens vom 21. Oktober 2019 einen Darlehensvertrag geschlossen. Hier wird der Gesellschaft eine Kreditlinie in Höhe von TEUR 1.000 gewährt. Das Darlehen diente der Finanzierung von Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag. Inanspruchnahmen werden mit 4,0 Prozent p.a. verzinst. In der Vereinbarung wird die

Gewährung von Forderungsverzichten mit Besserungsschein zur Sicherstellung eines Eigenkapitals in Höhe von mindestens TEUR 150 festgelegt.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2019 wurden aus dieser Zusage auf Grundlage eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bereits TEUR 200 abgerufen und über diesen Abruf seitens der Mehrheitsgesellschafterin ein Forderungsverzicht gegen Besserungsschein ausgesprochen. Im Februar 2020 wurde sodann aus der Darlehenslinie eine Auszahlung in Höhe von TEUR 500 seitens der Darlehensgeberin geleistet, mit welcher die Forderung gegen die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 200 verrechnet wurde. Eine weitere Auszahlung erfolgte im April 2020 in Höhe von TEUR 200.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG hat im Februar, im April und im Juni 2020 Forderungsverzichte mit Besserungsscheinen über Teilbeträge in Höhe der Gesamtsumme von TEUR 500 ausgesprochen. Die Forderungsverzichte wurden in der Kapitalrücklage erfasst. Bis zum 30. Juni 2020 sind aus dem Darlehensverhältnis Zinsen in Höhe von TEUR 3 angefallen, die im Juni 2020 bezahlt wurden.

Der Besserungsfall tritt dann und im folgenden Umfang ein, sobald die Gesellschaft im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss ausweist. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Ausweis eines Jahresüberschusses leben Besserungsscheine im Umfang von TEUR 1.100 sowie teilweise Zinsansprüche über TEUR 21 wieder auf. Die Besserungsscheine entfallen mit TEUR 600 auf das Geschäftsjahr 2019 sowie mit TEUR 500 auf das Geschäftsjahr 2020. Die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Beträge wurde zum 31. Dezember 2020 aufwandswirksam als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgt voraussichtlich bei Feststellung des Jahresabschlusses im März 2021.

Da sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags abgerechnet wurden, steht der Gesellschaft die nicht abgerufene Darlehenslinie aufgrund der Zweckbindung der Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen in Höhe TEUR 95 (Vorjahr: TEUR 22) entfallen auf Vorstandstantiemen (TEUR 75) und in Höhe von TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 22) auf Aufsichtsratsvergütungen.

### 7.14 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten stellen sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

in TEUR	31.12.2020	31.12.2019
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		
sonstige Lieferungen und Leistungen	14	174
Abgegrenzte Schulden aus Lieferungen und Leistungen		
Abgegrenzte Umsatzerlöse	73	73
Jahresabschluss- und Prüfungskosten sowie ausstehende Rechnungen	119	320
Geschäftsbericht	5	5
	<b>211</b>	<b>572</b>
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
Lohn- und Gehaltsabrechnung	8	7
Abgegrenzte Schulden aus sonstigen Verbindlichkeiten		
Boni, Tantieme und Abfindungen	15	15
Urlaubsansprüche	10	10
	<b>33</b>	<b>32</b>
	<b>244</b>	<b>604</b>

Unter den ausstehenden Rechnungen sind zum 31. Dezember 2020 insbesondere Rechts- und Beratungskosten ausgewiesen.

Die abgegrenzten Umsatzerlöse entfallen auf im Voraus erhaltene Bestandsprovisionen aus dem Versicherungsgeschäft.

### 7.15 Laufende Ertragssteuerschulden

Die laufenden Ertragssteuerschulden in Höhe von TEUR 116 wurden für den Veranlagungszeitraum 2020 gebildet und entfallen mit TEUR 65 auf Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie mit TEUR 51 auf Gewerbesteuer. Im Berichtsjahr 2020 wurde eine Steuervorauszahlung in Höhe von TEUR 220 auf die Steuerlast des laufenden Veranlagungszeitraums geleistet.

### 7.16 Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten

Zum 31. Dezember 2019 wurden Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten im Umfang von TEUR 38 im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag ausgewiesen. Der Posten ist im Rahmen der Wirksamkeit des Vertrags am 29. Juni 2020 vollständig aus dem Konzern abgegangen.

Der Wertansatz entfiel im Wesentlichen mit TEUR 30 auf latente Steuerschulden im Zusammenhang mit den Anteilen an der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH.

## 8 Erläuterungen zur Konzerngewinn- und -verlustrechnung

### 8.1 Umsatzerlöse

Die Aufgliederung der ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen betreffenden Umsatzerlöse stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	2020	2019
Bestandsbetreuung Lebensversicherungen	112	112
Wiederkehrende Erlöse Geschäftsbesorgungs- verträge	-	953
Platzierungs- und investitionsabhängige Erlöse	-	5
	<b>112</b>	<b>1.070</b>

Aufgrund der wirtschaftlichen Rückwirkung des am 29. Juni 2020 wirksam gewordenen Kauf- und Abtretungsvertrags entfallen im Geschäftsjahr die Verwaltungserlöse sowie die in der folgenden Textziffer hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen aus Unterdienstleistungsverträgen.

### 8.2 Materialaufwand

Der Materialaufwand gliedert sich wie folgt:

in TEUR	2020	2019
Bezogene Leistungen Bestandsbetreuung Lebensversicherungen	- 101	- 101
Bezogene Leistungen Unterdienstleistungsverträge Geschäftsbesor- gung Fondsgesellschaften	-	- 628
Platzierungs- und investitionsabhängige Aufwendungen	-	- 1
	<b>- 101</b>	<b>- 730</b>

### 8.3 Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die folgenden Kostenarten enthalten:

in TEUR	2020	2019
Gehälter	- 223	- 212
Tantiemen	- 90	- 15
Soziale Abgaben	- 21	- 21
	<b>- 334</b>	<b>- 248</b>

Die durchschnittliche Anzahl an Mitarbeitern beträgt neben dem Vorstand wie im Vorjahr unverändert einen. Der Anstieg der Gehälter steht im Zusammenhang mit einer, Anfang des Vorjahres vorgenommenen Erhöhung der Arbeitszeit des Vorstands sowie mit der Bestellung eines zusätzlichen

Vorstandmitglieds per Mitte Dezember 2020. Die Erhöhung der Aufwendungen für Tantiemen resultiert aus einer Vorstandstantieme. Die Vorstandsbezüge sind unter Ziffer 10.4 detailliert dargestellt.

#### 8.4 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die im Folgenden aufgeführten Erträge:

in TEUR	2020	2019
Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten	4.507	-
Erträge aus dem Abgang von nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen und latenter Steuerschulden	4.322	-
Erträge aus Entkonsolidierungen von Tochtergesellschaften	88	-
Erträge aus Weiterbelastungen	62	95
Erträge aus der Auflösung von abzugrenzenden Schulden	6	19
Übrige	1	5
	<b>8.986</b>	<b>119</b>

Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten entfallen mit TEUR 3.000 auf die Abtretung von zukünftigen Vergütungsansprüchen aus dem „Geschäftsbesorgungsvertrag Barmbek“, mit TEUR 1.010 auf Verwaltungsverträge mit den Hesse Newman-Fonds (im Wege einer Vertragsübernahme) sowie mit TEUR 497 auf die Marken- und Namensrechte „Hesse Newman“.

Die Erträge aus dem Abgang von nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen und latenter Steuerschulden betreffen die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Die Erträge aus Weiterbelastungen entfallen im Wesentlichen auf weiterbelastete Kosten für die D&O-Versicherung.

#### 8.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lassen sich auf die folgenden Kostenarten aufteilen:

in TEUR	2020	2019
Versicherungen und Beiträge	- 130	- 133
Rechts- und Beratungskosten, Abschluss und Prüfungskosten	- 384	- 624
Investor Relations, Geschäftsbericht und Hauptversammlung	- 104	- 46
Vergleichsvereinbarung	- 99	-
EDV-Kosten	- 52	- 35
Miete, Mietnebenkosten und Instandhaltung	- 24	- 31
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	- 18	- 10
Aufsichtsratsvergütungen	- 29	- 30
Bürobedarf und Kommunikation	- 15	- 15
Übrige	- 30	- 10
	<b>- 885</b>	<b>- 934</b>

Die Rechts- und Beratungskosten 2020 sind geprägt durch Beratungskosten im Zusammenhang mit zwei Hauptversammlungen sowie durch Kosten im Rahmen der Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrags.

Der Anstieg der Kosten für Investor Relations, Hauptversammlung, Geschäftsbericht entfällt insbesondere auf den Posten Hauptversammlung. Hier haben sich Aufwendungen für die außerordentliche Hauptversammlung für die Zustimmung zum Kauf- und Abtretungsvertrag sowie damit in Zusammenhang stehende Beurkundungskosten ausgewirkt.

Die Vergleichsvereinbarung betrifft eine Zahlung an einen ehemaligen Vertriebspartner. Dieser hat einen Anspruch auf Beteiligung an potenziellen Verwertungserlösen aus Vermögenswerten, die mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags in die Sphäre von NORDCAPITAL übergegangen sind. Gemäß den Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrags muss CAMERIT für derartige Verpflichtungen eintreten soweit sie gegenüber NORDCAPITAL geltend gemacht werden. Dem Vorstand der CAMERIT ist es dabei in Verhandlungen gelungen, bereits heute eine abschließende Vereinbarung mit diesem Vertriebspartner zu erzielen. Damit sind sämtliche – auch potentiell höhere – Ansprüche gegen die NORDCAPITAL und damit letztlich gegen CAMERIT abgegolten.

### **8.6 Ergebnis aus assoziierten Unternehmen**

Da sämtliche Ergebnisse ab dem 1. Januar 2020 aufgrund des Kauf- und Abtretungsvertrags bereits dem Käufer zustehen, wurden für den Berichtszeitraum keinen Ergebnisbeiträge der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH erfasst (Vorjahresperiode: TEUR 25).

### **8.7 Finanzerträge**

Analog zu Ziffer 8.6 wurden keine Zinserträge auf die Darlehensforderungen gegen die Hesse Newman Fondsmanagement für das erste Halbjahr 2020 erfasst, da der Kauf- und Abtretungsvertrag mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2020 abgeschlossen wurde. (Vorjahr: TEUR 1).

### **8.8 Finanzaufwand**

Der Finanzaufwand in Höhe von TEUR 523 (Vorjahr: TEUR 617) entfällt im Wesentlichen mit TEUR 500 (Vorjahr: TEUR 600) auf die Bewertung der Besserungsscheine der Mehrheitsgesellschafterin SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG (vgl. Ziffer 7.13) sowie mit TEUR 21 auf wiederaufleben Zinsen aus diesen Besserungsscheinen. Die Bewertung erfolgte zum beizulegenden Zeitwert, wobei Abzinsungseffekte nicht zu berücksichtigen waren.

Des Weiteren entfällt der Finanzaufwand mit TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 14) auf die Verzinsung des Darlehens des Mehrheitsgesellschafters.

### **8.9 Ertragsteuern**

Im Ertragssteueraufwand werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Steuerarten Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer erfasst. Der Anteil laufender Steuern beträgt unverändert TEUR -336 (Vorjahr: TEUR -2); latente Steuern sind im Geschäftsjahr 2020 im Umfang von TEUR -807 (Vorjahr: TEUR 807) enthalten.

Die Steuer auf das Vorsteuerergebnis des Konzerns weicht vom theoretischen Betrag, der sich bei Anwendung des gewichteten durchschnittlichen Konzernsteuersatzes auf das Ergebnis vor Steuern ergibt, wie folgt ab:

in TEUR	2020	2019
Konzernergebnis vor Steuern	7.253	- 1.315
Fiktiver Steuerertrag	- 2.345	425
Nutzung steuerliche Verlustvorträge	20	807
Nicht steuerbare Erträge	1.423	11
Nicht steuerbare Verluste	- 2	- 238
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	- 239	- 194
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen	-	- 6
<b>Tatsächliche Ertragsteuern</b>	<b>- 1.143</b>	<b>805</b>

Der anzuwendende gewichtete durchschnittliche Steuersatz beträgt unverändert 32,3 Prozent und entfällt mit 15,8 Prozent auf Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie mit 16,5 Prozent auf Gewerbesteuer.

### 8.10 Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie wird berechnet, indem der Quotient aus dem Jahresergebnis, welches den Eigenkapitalgebern der Muttergesellschaft zuzurechnen ist, und der durchschnittlichen Anzahl von ausgegebenen Aktien während des Geschäftsjahres berechnet wird. In den dargestellten Perioden waren keine Verwässerungseffekte zu verzeichnen, sodass das unverwässerte Ergebnis je Aktie nicht vom verwässerten Ergebnis je Aktie abweicht.

	2020	2019
Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Ergebnis (in TEUR)	6.110	- 510
Durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Aktien (in 1.000)	100	100
<b>Unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie (EUR je Aktie)</b>	<b>61,10</b>	<b>- 5,10</b>

## 9 Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Ermittlung der Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt nach der indirekten Methode.

### 9.1 Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Der Finanzmittelfonds umfasst frei verfügbare Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und beläuft sich auf TEUR 8.505 (Vorjahr: TEUR 257).

Kreditlinien, die der CAMERIT für eine Inanspruchnahme zur Verfügung stehen, bestehen aufgrund von fehlenden Verwendungsmöglichkeiten der Kreditlinie nicht.

### 9.2 Überleitung des Konzernjahresergebnisses

Der in der Konzernkapitalflussrechnung ermittelte Wert für das Konzernjahresergebnis vor Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, Zinsen und Ertragsteuern ermittelt sich wie folgt:

in TEUR	2020	2019
Konzernjahresergebnis	6.110	- 510
Realisierung sonstiges Ergebnis	- 4.292	-
Ertragsteuern	1.143	- 805
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	-	- 25
Finanzaufwendungen	523	617
Finanzerträge	-	- 1
	<b>3.484</b>	<b>- 724</b>

### 9.3 Sonstige zahlungsunwirksame Geschäftsvorfälle

Die sonstigen zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und abzugrenzenden Schulden in Höhe von TEUR -6 (Vorjahr: TEUR -19) sowie Verluste aus dem Abgang von sonstigen finanziellen Vermögenswerten in Höhe von TEUR 3.

### 9.4 Veräußerungen von Tochtergesellschaften

Im Rahmen der Veräußerung der Hesse Newman Zweitmarkt GmbH sowie der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH sind gegen Zahlung der Kaufpreise in Höhe von insgesamt TEUR 154 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von TEUR 96 aus dem Konzern abgegangen. Der hieraus resultierende Nettocashflow über TEUR 58 ist in der Kapitalflussrechnung in den Cashflows aus Investitionstätigkeit ausgewiesen worden.



## 10 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

### 10.1 Aktionäre

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG hält einen Stimmrechtsanteil zum Bilanzstichtag in Höhe von unverändert 88,29 Prozent. Diese Stimmrechte sind Klaus Mutschler zuzurechnen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG keine Kosten weiterbelastet (Vorjahr: TEUR 29).

### 10.2 Verbundene Unternehmen

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit aus Versicherungsvermittlungen hat die Gesellschaft Provisionen an die MAM Mutschler Asset Management, Zürich/Schweiz und die Mutschler Holding AG, Zürich/Schweiz in Höhe von insgesamt TEUR 101 aufwandswirksam im Materialaufwand erfasst. Diese Gesellschaften werden von Klaus Mutschler beherrscht und klassifizieren damit als nahestehende Unternehmen. Die Provisionen wurden vergütet, da die MAM Mutschler Asset Management und die Mutschler Holding AG als Tippgeber im Rahmen der von der CAMERIT AG durchgeführten Versicherungsvermittlung tätig wurden.

Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2020 keine weiteren Beziehungen gegenüber nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen im Sinne von unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften von CAMERIT zu verzeichnen.

### 10.3 Assoziierte Unternehmen

Bis zum 29. Juni 2020 bestand gegen die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH eine Darlehensforderung inklusive Zinsen in Höhe von TEUR 106. Diese Darlehensforderung wurde im Rahmen des Kauf- und Abtretungsvertrags zum Buchwert veräußert. Eine Verzinsung der Darlehensforderung für das erste Halbjahr 2020 war aufgrund der wirtschaftlichen Rückwirkung des Kauf- und Abtretungsvertrags auf den 1. Januar 2020 zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden Bankgebühren in unwesentlichem Umfang in Rechnung gestellt.

Umsatzerlöse mit assoziierten Unternehmen wurden in den dargestellten Perioden nicht erzielt.

### 10.4 Nahestehende Personen

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammengesetzt:

Stefan Trumpp, Kaufmann, Prisdorf (seit 15. Dezember 2020)

Jens Burgemeister, Kaufmann, Hamburg (bis 31. Dezember 2020)

Die als Aufwand berücksichtigten Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2020 TEUR 177 (Vorjahr: TEUR 85). Für Mitglieder des Vorstands ist ein variabler Bestandteil der Gesamtbezüge als mittelfristige Anreizkomponente vorgesehen, der für das Geschäftsjahr 2020 mit TEUR 75 für Jens Burgemeister berechnet wurde.

Die Gesamtbezüge des Vorstands Jens Burgemeister sind im Folgenden aufgeführt:

In TEUR	2020	2019	Zugeflossene Vergütungen	
			2020	2019
Festvergütung	100	85	85	85
Nebenleistungen	--	--	--	--
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>85</b>	<b>85</b>	<b>85</b>
Einjährige variable Vergütung	50	--	--	--
Mehrjährige variable Vergütung	25	--	--	--
<b>Summe</b>	<b>175</b>	<b>85</b>	<b>85</b>	<b>85</b>
Versorgungsaufwand	--	--	--	--
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>175</b>	<b>85</b>	<b>85</b>	<b>85</b>

Die Gesamtbezüge des Vorstands Stefan Trumpp sind im Folgenden aufgeführt:

In TEUR	2020	2019	Zugeflossene Vergütungen	
			2020	2019
Festvergütung	2	--	2	--
Nebenleistungen	--	--	--	--
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>2</b>	<b>--</b>
Einjährige variable Vergütung	--	--	--	--
Mehrjährige variable Vergütung	--	--	--	--
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>2</b>	<b>--</b>
Versorgungsaufwand	--	--	--	--
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>2</b>	<b>--</b>	<b>2</b>	<b>--</b>

Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2020:

- Dr. Marcus Simon, Kaufmann, Hamburg (Vorsitzender)
- Daja H. Böhlhoff, Rechtsanwältin, Hamburg, (seit 9. September 2020), stellvertretende Vorsitzende seit 11. November 2020
- Petra Piorreck, Steuerberaterin, Schwarzenbek (seit 3. Dezember 2020),
- Prof. Dr. rer. pol. Klaus Evard, Kaufmann, Wiesbaden, (bis 9. September 2020), stellvertretender Vorsitzender bis 9. September 2020
- Stefan Trumpp, Kaufmann, Prisdorf (bis 11. November 2020), stellvertretender Vorsitzender vom 9. September 2020 bis zum 11. November 2020)

In der Regel erhält jedes Aufsichtsratsmitglied Bezüge in Höhe von TEUR 10 p.a. Die Bezüge 2020 betragen für Dr. Marcus Simon TEUR 10, für Petra Piorreck TEUR 1, für Daja. H Böhlhoff TEUR 3, für Prof. Dr. Evard TEUR 7 und für Stefan Trumpp TEUR 8. Angabepflichtige Mitgliedschaften in anderen Aufsichts- oder Verwaltungsräten bestanden für das Geschäftsjahr 2020 (wie im Vorjahr) nicht.

## 11 Sonstige Angaben

### 11.1 Verpflichtungen als Leasingnehmer im Rahmen von Operating Leasing

Die als Aufwand erfassten Zahlungen aus Operating-Leasingvereinbarung betreffen Mindestleasingzahlungen Umfang von TEUR 21 (Vorjahr: TEUR 20). Aus unkündbaren Mietleasingvereinbarungen sind zukünftig folgende Zahlungen zu leisten:

In TEUR	2020	2019
Bis zu 1 Jahr	93	80
1 bis 5 Jahre	--	5
	93	85

### 11.2 Deutscher Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zuletzt mit Datum vom 15. März 2021 abgegeben. Der Wortlaut der Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Konzerns ([www.camerit.de](http://www.camerit.de)) dauerhaft zugänglich.

### 11.3 Honorar des Konzernabschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr 2020 als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 294). Dabei entfallen TEUR 58 (Vorjahr: TEUR 191) auf Abschlussprüfungsleistungen, TEUR 27 (Vorjahr TEUR 8) auf andere Bestätigungsleistungen und TEUR 46 (Vorjahr: TEUR 95) auf sonstige Leistungen. In den Honoraren für Abschlussprüfungsleistungen sind wie im Vorjahr keine wesentlichen Erträge aus der Auflösung von abzugrenzenden Schulden saldiert. Von dem Abschlussprüfer nahestehenden Unternehmen wurden Steuerberatungsleistungen in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 24) erbracht.

### 11.4 Ergebnisverwendungsbeschluss des Mutterunternehmens

Der Vorstand der CAMERIT AG schlägt vor, den handelsrechtlichen Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2020 in Höhe von EUR 6.913.155,71 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

### **11.5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Aktuell besteht das Vermögen der CAMERIT nahezu vollständig aus den bei der Hausbank befindlichen Sichteinlagen. Diese sind täglich verfügbar und ermöglichen uns damit jederzeit für die Gesellschaft und ihre Aktionäre attraktive Investitionen vorzunehmen. Für die Mittel entrichten wir aktuell ein nicht unerhebliches Verwarentgelt. Die bereits Ende 2020 beobachtbare Konsolidierung der Finanzmärkte auf niedrigem Niveau hat sich auch in 2021 fortgesetzt. Auch das sich abzeichnende Ende der Corona-Pandemie sowie die Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen in den USA haben sich nicht signifikant auf diese Entwicklung ausgewirkt. Der Vorstand erwartet daher eine weitere Erhöhung der Verwarentgelte im B2B Geschäft. Um die Gesellschaft und damit die Aktionäre vor Vermögensverlust zu schützen untersucht der Vorstand daher aktuell verschiedene Anlage- und Investitionsalternativen. In diese Überlegungen werden auch Ausschüttungsszenarien mit einbezogen.

Hamburg, 19. März 2021

Der Vorstand

Stefan Trumpp

## Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Hamburg, 19. März 2021

Der Vorstand

Stefan Trumpp

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die CAMERIT AG, Hamburg:

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der CAMERIT AG (bis 18. September 2020: Hesse Newman Capital AG), Hamburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, ein schließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Dar über hin aus haben wir den Konzernlagebericht der CAMERIT AG (vormals: Hesse Newman Capital AG), Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 18. September 2020 geprüft. Die Konzernklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Konzernklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weiter gehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen und deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 waren.

Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" beschriebenen Sachverhalt haben wir den unten dargestellten Sachverhalt als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt, der in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen ist.

### **Auswirkung des Kauf- und Abtretungsvertrages auf die Bilanzierung im Jahresabschluss, Darstellung der damit verbundenen Chancen und Risiken im Lagebericht sowie die Beurteilung der Auswirkungen auf die Unternehmensfortführung**

#### **Das Risiko für den Abschluss**

Nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat hat der Vorstand der Gesellschaft am 18. Dezember 2019 einen Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Hesse Newman Capital AG, Hamburg (heute CAMERIT AG), der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, einerseits, und der NORDCAPITAL GmbH, Hamburg, andererseits, geschlossen. Der Vertrag schließt den Verkauf wesentlicher Vermögenswerte, der Rechte aus Geschäftsbesorgungs- und Prospektierungsverträgen so wie der Namens- und Markenrechte der Hesse Newman Capital AG, Hamburg, ein. Der Vertrag wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 genehmigt. In der Folge wurde der Kauf- und Abtretungsvertrag am 29. Juni 2020 von allen Beteiligten vollzogen.

Der Vorstand hat daher im Jahresabschluss einen entsprechenden Abgang der Vermögenswerte soweit sie bilanziert waren erfasst. Zudem wurden Erlöse aus der Veräußerung nicht bilanzierungsfähiger Vermögenswerte (im Wesentlichen Marken- und potentielle Gewinnbezugsrechte) im Jahresabschluss erfasst.

Es besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass die Auswirkungen dieses Sachverhaltes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unvollständig und nicht sachgerecht, dargestellt wurden. Weiterhin besteht das Risiko, dass im Lagebericht der Sachverhalt nicht zutreffend beschrieben wurde.

### **Unsere Vorgehensweise in der Prüfung**

Der Vorstand hat uns bereits seit Abschluss des Term Sheets in 2019 in die von ihm geführten Verhandlungen und Analysen umfassend eingebunden. Hierdurch war es uns möglich, die Auswirkungen des Verhandlungsstandes bzw. der Umsetzung des Kauf- und Abtretungsvertrages auf den Jahresabschluss zu beurteilen. Daher war es uns insbesondere möglich, die Einschätzungen des Vorstandes zur Darstellung der Auswirkungen des Vollzugs des Kauf- und Abtretungsvertrages im Jahresabschluss nachzuvollziehen.

Zudem haben wir die Dokumente eingesehen, die nach den Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrages im Rahmen des Vollzugs durch die Parteien auszufertigen waren; dies betrifft insbesondere die Vollzugsurkunde sowie die damit im Zusammenhang stehenden Nachweise, im Wesentlichen Bankauszüge.

### **Unsere Schlussfolgerung**

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages im vorliegenden Jahresabschluss zu treffend abgebildet wurde. Weiterhin wurde der Sachverhalt zutreffend im Lagebericht beschrieben, insbesondere die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **Sonstige Informationen**

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die oben genannte, in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften inhaltlich nicht geprüfte Konzernklärung zur Unternehmensführung im Konzernlagebericht,
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks,
- den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex und
- die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



## **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns, zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen

oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

### Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Camerit AG\_KA+KLB\_ESEF\_2020\_12\_31] enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als "ESEF-Unterlagen" bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 2 HGB an das elektronische Berichtsformat ("ESEF-Format") in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 2 HGB an das elektronische

Berichtsformat. Über diese Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden "Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwort danach ist im Abschnitt "Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen" weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

### **Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen;

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen ab zu geben;
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt;
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen;
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

### **Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 9. September 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 9. September 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2016 als Abschlussprüfer bei der CAMERIT AG, Hamburg (bis 18. September 2020: Hesse Newman Capital AG, Hamburg), tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Michael Kapitza.

Hamburg, den 26. März 2021

ESC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beatrix Arlitt  
Wirtschaftsprüferin

Michael Kapitza  
Wirtschaftsprüfer

## Kontakt

### **CAMERIT AG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 85  
20355 Hamburg

Telefon: 040 / 339 62 – 0  
Telefax: 040 / 339 62 – 481  
Email: [info@camerit.de](mailto:info@camerit.de)

### **Vorstand**

Stefan Trumpp

### **Aufsichtsrat**

Dr. Marcus Simon (Vorsitzender)

HRB: 93076

Steuernummer: 48/755/00258